

ZH_OBERGERICHT SB220456 vom 3. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220456

FR: ZH_OBERGERICHT SB220456 du 3 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220456 del 3 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Zum Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 63 S. 5 f.). Das erstinstanzliche Verfahren gegen den Beschuldigten A._____ wurde unter der Geschäftsnummer DG210003-M und die Verfahren gegen die Beschuldigten G._____ und H._____ je betreffend mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz unter den Geschäftsnummern DG210006-M und DG210005-M geführt. Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 StPO wurden alle Verfahren von der Vorinstanz gemeinsam beurteilt (Urk. 63 S. 6).

E. 1.1

Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht einen Ausländer, der wegen einer im Deliktskatalog aufgeführten Tat verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz.

E. 1.2

Ein Verzicht auf eine obligatorische Landesverweisung ist nur ausnahmsweise möglich, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB). Ein schwerer persönlicher Härtefall ist dann anzunehmen, wenn die Summe aller mit der Landesverweisung verbundenen Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseinsbedingungen führt (BUSSLINGER/ÜBERSAX, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: plädoyer 5/16 S. 101). Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sind alle potentiell härtefallbegründenden Aspekte zu bewerten. Dazu gehören namentlich die Anwesenheitsdauer, die familiären Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration und die Resozialisierungschancen. Relevant sind dabei die persönliche Situation des Beschuldigten in der Schweiz und die Bedingungen im Heimatstaat. Bei Dritten auftretende härtefallbegründende Aspekte sind nur zu berücksichtigen, wenn sie sich zumindest indirekt auch auf den Beschuldigten auswirken (Urteil des Bundesgerichts Nr. 6B_1286/2017 vom 11. April 2018, E. 1.2; BUSSLINGER/ ÜBERSAX, a.a.O., S. 101; FIOKA/VETTERLI, Die Landesverweisung nach Art. 66a StGB, in: plädoyer 5/16 S. 85).

- 61 -

E. 1.2.2

Ferner ist bereits hier darauf hinzuweisen, dass angesichts der zahlreichen und teilweise einschlägigen Verurteilungen des Beschuldigten A._____ und in Gesamtbetrachtung

sämtlicher Verstöße gegen das Ausländergesetz eine Freiheitsstrafe auszufällen sein wird (vgl. hierzu Ziff. V.2.1). 2. Gesamtstrafenbildung

E. 1.3

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen. Unter dem familienrechtlichen Titel von Art. 8 Ziff. 1 EMRK ist dessen Schutzbereich berührt, wenn eine Ausweisung eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigen würde, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Intakte familiäre Beziehungen zu in der Schweiz niedergelassenen Familienmitgliedern sind grundsätzlich als erhebliches privates Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz zu gewichten. Jedoch reichen normale familiäre und emotionale Beziehungen nicht aus, um einen Aufenthaltsanspruch zu begründen. Selbst ein (gefestigtes) Anwesenheitsrecht stünde unter dem Vorbehalt der Eingriffsrechtfertigung im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK. Weiter ist zu beachten, dass zum geschützten Familienkreis in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern, gehört (vgl. BGer 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020, E. 2.5.3).

E. 1.4

Steht aufgrund einer Prüfung dieser Kriterien fest, dass die Landesverweisung zu einer schweren persönlichen Härte führen würde, sind sodann die privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung, deren Gewicht wesentlich von der Art und Schwere der begangenen Delikte und der Legalprognose abhängt, gegenüberzustellen. Überwiegen die öffentlichen Interessen, muss die Landesverweisung ausgesprochen werden (BUSSLINGER/ÜBERSAX, a.a.O, S. 102 ff.). 2. Mit der Vorinstanz (Urk. 63 S. 160) ist vorliegend festzustellen, dass es sich beim vom Beschuldigten verwirklichten Tatbestand des (mehrfachen) Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und g BetmG um eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB handelt. Damit ist der Beschuldigte, welcher holländischer Staatsangehöriger ist, grundsätzlich für 5 bis 15 Jahre des Landes zu verweisen.

- 62 - 3. Wie die Vorinstanz sodann zutreffend erwog (Urk. 63 S. 162 ff.), hat der Beschuldigte A._____ keinen Wohnsitz und keinen Aufenthaltsstatus in der Schweiz. Seine Kindheit sowie die prägenden Jahre seiner Adoleszenz verbrachte er in der Karibik, der Dominikanischen Republik und in Holland. Gleiches gilt für die begonnenen Ausbildungen und die Arbeitstätigkeiten, welchen der Beschuldigte A._____ nachgegangen ist. Einzige persönliche Verbindung mit der Schweiz stellt – nebst der deliktischen Tätigkeit – seine Partnerschaft mit B._____ sowie die Vaterschaft der gemeinsamen Tochter, AO._____, geboren am tt.mm.2017, dar, wobei er offenbar auch heute noch regelmässig von beiden in der Haft besucht wird (Prot. I S. 42 ff., Urk. 117/3 S. 3). Indessen ist darauf zu verweisen, dass diese familiäre Bindung ihn vorher nicht dazu bewogen hat, seinen Wohnsitz in die Schweiz zu verlegen (Urk. 117/3 S. 29). Unterhalt für das Kind hat er nach eigenen Angaben bis zu seiner Verhaftung ebenfalls nicht geleistet. Seit er in Haft ist,

versuche er so viel zu schicken, wie er könne (Prot. I S. 44). Vor dem genannten Hintergrund ist nicht von einer Familiengemeinschaft bzw. einem elterlichen Betreuungsverhältnis auszugehen, deren gelebte Intensität einen schweren persönlichen Härtefall zu begründen vermöchte. Darüber hinaus verwies die Vorinstanz zu Recht auf den Umstand, dass der Gesetzgeber mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative die (nachteiligen) Folgen für Ehefrauen und Kinder in Kauf nahm (Urteil 6B_131/2019 vom 27. September 2019 E. 2.5.5). Nachdem das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB zu verneinen ist, muss eine Abwägung der privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz mit den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung nicht weiter geprüft werden, wobei aber immerhin darauf hinzuweisen ist, dass auch diese Prüfung angesichts der grossangelegten Betäubungsmittelkriminalität zu Ungunsten des Beschuldigten A._____ ausfallen würde. Der Beschuldigte A._____ kann sich darüber hinaus ungeachtet seiner holländischen Staatsbürgerschaft nicht auf das Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union berufen, geht er doch keiner legalen Erwerbstätigkeit in der Schweiz nach und verfügt über keine ausreichenden finanziellen Eigenmittel. Zudem berechtigt das FZA lediglich unter der

- 63 - konformen Verhaltens zu einem Aufenthalt in der Schweiz (BGE 145 I 55 E. 3.3), was beim straffälligen Beschuldigten evidentermassen nicht gegeben ist. Entsprechend fällt die Anwendung von Art. 5 Ziff. 1 Anhang I FZA vorliegend ausser Betracht bzw. ist eine Landesverweisung selbst bei Anwendung des FZA völkerrechtlich zulässig. 4. Zusammenfassend ist gestützt auf die obigen Erwägungen der Beschuldigte A._____ des Landes zu verweisen. 5. Gemäss Art. 66a StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen, wobei die Dauer verhältnismässig sein muss. Das vom Beschuldigten A._____ begangene Drogendelikt überschreitet die Grenze des schweren Falls deutlich und zudem ist eine Mehrfachbegehung gegeben. Auch wenn der Vaterrolle des Beschuldigten A._____ Rechnung zu tragen ist, erscheint angesichts der Schwere der Kriminalität sowie angesichts des Vorstrafenregisters die von der Vorinstanz festgesetzte Dauer der Landesverweisung von 10 Jahren gerechtfertigt und ist zu bestätigen. 6. Die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) kommt, wie die Vorinstanz zu Recht erkannte, aufgrund der niederländischen Staatsangehörigkeit des Beschuldigten A._____ nicht in Frage (vgl. Art. 20 N-SIS-Verordnung; vgl. ferner Art. 391 Abs. 2 StPO). VII. Beschlagnahmen 1. Zu den Voraussetzungen einer Einziehung gemäss Art. 69 und Art. 70 StGB sowie der Beschlagnahme von Vermögenswerten hat sich die Vorinstanz bereits zutreffend geäussert, worauf, um Wiederholungen zu vermeiden, zu verweisen ist (Urk. 63 S. 164 f.). 2. Das sichergestellte iPhone X konnte zweifelsfrei dem Beschuldigten A._____ zugeordnet werden und diente entgegen der Verteidigung (Urk. 121 S. 24) der

- 64 - Organisation seiner Drogengeschäfte. Die Vorinstanz erkannte auf Einziehung und Vernichtung des Mobiltelefons, was zu bestätigen ist. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Da es im Berufungsverfahren bei einem vollständigen Schuldspruch bleibt, ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe gemäss Dispositivziffer 14 des angefochtenen Entscheids ausgangsgemäss zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Die Entscheidungsbüher für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.- zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). 3. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art.

428 Abs. 1 Satz 1 StPO). In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte A._____ mit seiner Berufung (im Sinne seiner ursprünglichen Anträge) gänzlich unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. 4. Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren Fr. 24'825.71 (inkl. Berufungsverhandlung, MwSt. und Auslagen) geltend (Urk. 116). Zumal am zweiten Verhandlungstag lediglich noch die Urteilseröffnung erfolgte, welche rund eine Stunde in Anspruch nahm, rechtfertigt es sich, das Honorar entsprechend zu kürzen. Mithin ist der amtliche Verteidiger mit einem Honorar von Fr. 24'400.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 17. November 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt:

- 65 - 1. Der Beschuldigte ist schuldig ■ (...) ■ der mehrfachen qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3, teilweise in Verbindung mit Abs. 4 SVG, sowie in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1, Art. 34 Abs. 4, Art. 35 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 SVG; ■ der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG; ■ der mehrfachen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz im Sinne von Art. 119 Abs. 1 AIG (bis 31.12.2018: AuG); ■ der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB. 2. Vom Vorwurf der Einführen von Kokain am 13. November 2018, 19. November 2018, 30. November 2018, 5. Dezember 2018 und 14. Dezember 2018 wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. Januar 2017 (A-6/2017/10000764) für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.00 gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen; die Strafe wird vollzogen. 4.-6. (...). 7. Die nachfolgend genannten, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 19. November 2020 beschlagnahmten Gegenstände, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen zuhänden seiner Effekten herausgegeben: ■ 1 Flugticket A._____ British Airways (A012'344'182); ■ 1 intern. Führerschein Do. Rep. Nr. 1 lt. auf A._____ (A012'367'850); ■ 1 Kreditkarte Maestro Betaalpas / ING Nr. 2, lt. auf A._____ (A012'368'024); ■ 1 Flugticket A._____ EasyJet (A012'344'091); ■ 2 Flugtickets A._____ von EasyJet (A012'344'002); ■ 1 Flugticket A._____ Iberia (A012'344'024); ■ 1 Führerausweis Dom. Rep. Nr. 3, lt. auf A._____ (A012'368'104); ■ 1 ID Dom. Rep. Nr. 3, lt. auf A._____ (A012'368'104);

- 66 - ■ 1 ID NL Nr. 4, lt. auf A._____ (A012'368'104); ■ 1 Ausweiskopie A._____ (A012'343'689); ■ 2 Überweisungsbelege A._____ (A012'344'160). Sofern der Beschuldigte die Herausgabe nicht innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils verlangt, werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 8. Die nachfolgend genannten, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 19. November 2020 beschlagnahmten Gegenstände, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, werden B._____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben: ■ div. neue (ungebraucht) Herrenkleider und Schuhe mit Preisschildern versehen (A012'343'645); ■ 1 Kaufquittung Sunrise für iPhone X, IMEI 5 (A012'343'703); ■ div. Kaufquittung (A012'343'747); ■ 1 Mobiltelefon Marke Apple iPhone schwarz (A012'343'907); ■ 1 Kaufquittung über TOTAL CHF 894.00

(A012'343'918); ■ div. polizeiliche Bussen aus Frankreich und Holland (A012'343'929); ■ SIM-Karten-Blister SWISSCOM (A012'343'985); ■ 1 Banküberweisung "C._____" (A012'343'996); ■ 1 Schlüsselbund mit Anhänger, 1 KABA 20 Schlüssel, 2 Bartschlüssel und Adressetikette (D._____-strasse 6) (A012'344'046); ■ 1 Visitenkarte Tatoon-Studio in E.____ (A012'344'068); ■ 1 SIM-Karten-Blister LycaMobile (A012'344'159); ■ div. Briefpapiere, Bussen, Kopien Flugtickets etc. (A012'344'171); ■ 9 neue Marken Caps teilweise mit Etikette (A012'344'206); ■ 4 neue Marken T-Shirts mit Preisetiketten (A012'344'217); ■ 1 Mobiltelefon Marke Apple iPhone weiss (A012'344'251); ■ 1 SurfTab TrekStor (A012'344'284); ■ 1 Mobiltelefon Marke Samsung Galaxy S8+ schwarz (A012'350'275); ■ 1 Louis-Vuitton Tasche schwarz/grau (A012'366'379); ■ 1 SIM-Kartenhalter (ohne SIM-Karte) Sunrise 7 (A012'366'540); ■ 1 Klettportemonnaie Marke Castpack schwarz (A012'367'816); ■ div. Quittungen, Zettel, Fotos aus Asservat A012'367'816 (A012'367'838); ■ versch. Quittungen, Zettel, Visitenkarten, 3 Lebara SIM-Karten (ungebraucht) (A012'367'861); ■ 1 UBS-Mäppchen (Etui) mit vers. Quittungen, Bussen, Fotos (A012'367'963);

- 67 - ■ 1 Kreditkarte Maestro Betaalpas / ING Nr. 8, lt. auf F.____ (A012'368'046). Sofern die Berechtigte die Herausgabe nicht innert 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils verlangt, werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 9. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 19. November 2020 beschlagnahmten Barschaften (eingebucht bei der Bezirksgerichtskasse Dietikon) werden durch die Bezirksgerichtskasse Dietikon nach Rechtskraft dieses Urteils zuhanden von B.____ herausgegeben: ■ Bargeld CHF 60.00 (A012'344'193); ■ Bargeld CHF 1'190.00 (A012'344'308); ■ Bargeld EUR 60.00 (= CHF 66.90; A012'344'320); ■ Bargeld EUR 500.00 (= CHF 557.50; A012'350'253); ■ Bargeld EUR 665.00 (= CHF 741.50; A012'366'460); ■ Bargeld CHF 100.00 (A012'368'126); ■ Bargeld USD 2.00 (= CHF 1.95; A012'368'148). 10. (...) 11. Rechtsanwältin lic. iur. X2.____ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 39'865.00 (Honorar, Barauslagen und Mehrwertsteuern, inkl. Kosten der anwaltlichen Vertretung anlässlich der Urteilseröffnung) entschädigt. 12. Es wird davon Vormerk genommen, dass Rechtsanwalt lic. iur. X3.____ für seine Aufwendungen als vormaliger amtlicher Verteidiger des Beschuldigten bereits im Vorverfahren mit Fr. 18'373.10 und Rechtsanwalt lic. iur. X4.____ für seine Aufwendungen als vormaliger amtlicher Verteidiger des Beschuldigten ebenfalls bereits im Vorverfahren mit Fr. 16'697.90 (inkl. Akontozahlung von Fr. 10'000.00) entschädigt wurden.

- 68 - 13. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.00; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'500.00 Gebühr Strafuntersuchung Fr. 3'062.10 Gutachten/Expertisen Fr. 100.00 Zeugenentschädigung Fr. 25'739.00 Auslagen Untersuchung 14. (...) 15. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 16./17. (Mitteilungen / Rechtsmittel)." 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.____ ist ferner schuldig der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG. 2. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der von der Vorinstanz widerrufenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.– gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. Januar 2017

bestraft mit einer Freiheits- strafe von 12 Jahren und 2 Monaten sowie einer Geldstrafe von 45 Tages- sätzen zu Fr. 30.– als Gesamtstrafe, wovon 1722 Tage durch Untersuchungs- haft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind. 3. Die Strafe wird vollzogen. 4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen. 5. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II für den Kanton Zürich vom 19. November 2020 beschlagnahmte Mobiltelefon Marke Apple iPhone X

- 69 - (A012'344'126), lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, wird eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 6. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 14) wird bestätigt. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: amtliche Verteidigung (bereits Fr. 5'258.65 ausbezahlt Fr. 24'400.– an RA in X2._____) 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amt- lichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (versandt) ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste (versandt) das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich ■ das Staatssekretariat für Migration, Postfach, 3003 Bern ■ das Bundesamt für Polizei fedpol, Guisanplatz 1A, 3003 Bern ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste

- 70 - das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mittels Formular "Löschung des ■ DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau, Sektion Administrativ- ■ massnahmen, Postfach, 5001 Aarau (PIN-Nr. 00.005.290.481) die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A (Asservate-Triage), gemäss Dis- ■ positiv-Ziffer 5. 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lau- sanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 3. November 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw A. Jacomet

E. 1.5

Nach dem Gesagten sind die im Rahmen von Anklagesachverhalt Ziffer I erstellten Taten als mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungs- mittelgesetz im Sinn von Art. 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG zu würdigen.

E. 1.5.2

Bei der Prüfung der (wenigen) Aussagen des Beschuldigten A._____ kam die Vorinstanz zum Schluss, dass die partiell erfolgten Belastungen, da eruptiv, unstrategisch und spontan erst am Schluss der Untersuchung erfolgt, als glaubhaft zu erachten seien (Urk. 63 S. 76 ff.). Dem kann nicht gefolgt werden. Korrekt ist die Feststellung, dass der Beschuldigte A._____ zunächst durchwegs die Aussage verweigerte und schliesslich – durchaus spontan – erst anlässlich der Schluss- einvernahme belastende Aussagen betreffend den Beschuldigten G._____ und in diesem Zusammenhang letztlich auch gegen den Beschuldigten P._____ zu Protokoll gab, namentlich erklärte, dass G._____ zum Zwecke des Kokainkaufs am 16. Februar 2019 mit ihm nach Holland sowie am 18. Februar 2019 wieder zurück in die Schweiz gefahren sei und 3 Kilo der sichergestellten Drogen ihm (dem Beschuldigten G._____) gehören würden, wobei er (der Beschuldigte A._____) einzig und vor allem unwissentlich hinsichtlich des Drogentransports den Kontakt zwischen dem Beschuldigten G._____ und P._____ hergestellt habe (vgl. Urk. 2/16 S. 11 ff.). Diese Belastungen erfolgten im Rahmen einer gänzlich konstruiert und realitätsfremd wirkenden Schilderung der Rahmenabläufe. So erklärte der Beschuldigte A._____, von den Betäubungsmitteln nichts gewusst zu haben und erst auf Nachfrage bei der Rückreise erfahren zu haben, dass der Beschuldigte G._____ Kokain

- 20 - dabei habe (Urk. 2/17 S. 10). Ebenso soll ihm dieser gesagt haben, dass der Beschuldigte P._____ diese Drogen transportieren würde (Urk. 2/17 S. 12). Er (der Beschuldigte A._____) sei ausschliesslich wegen einer Gerichtsangelegenheit nach Holland gefahren, namentlich habe er am 18. Februar 2019 einen Gerichtstermin wegen seines Passes in E._____ gehabt (Urk. 2/17 S. 8). Diese Aussagen wiederholte der Beschuldigte auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 117/3 S. 15 ff.). Das Vorbringen betreffend den Gerichtstermin in E._____ wird jedoch bereits angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte am 18. Februar 2019 in den frühen Morgenstunden wieder in die Schweiz einreiste, als offensichtliche Schutzbehauptung entlarvt. Ebenso räumte der Beschuldigte A._____ zwar ein, er sei bereits früher, im Dezember 2018, mit dem Beschuldigten G._____ nach Holland gereist (Urk. 2/17 S. 17), ohne jedoch eine Erklärung hierfür angeben zu können. Dass der Beschuldigte A._____ sodann – wie von ihm geltend gemacht (Urk. 2/16 S. 12) – nicht gewollt habe, dass der Beschuldigte G._____ mit den Drogen in sein Auto einsteige, weshalb das Kokain separat vom Beschuldigten P._____ transportiert worden sei, kann sodann nur als absurd erachtet werden, hätte der Beschuldigte A._____ doch naheliegenderweise dem Beschuldigten G._____ die Mitfahrt verweigern können, wenn er denn effektiv nichts mit dem Drogentransport zu tun hätte haben wollen. Dass er den Beschuldigten G._____ sodann aber nicht nur mitfahren liess, sondern darüber hinaus auch noch wegen ihm früher zurückgereist sein will, und zwar so viel früher, dass der von ihm angegebene Grund der Reise, der Gerichtstermin in E._____, gar nicht wahrgenommen werden konnte, ist als Vorbringen geradezu abstrus. So kann auch nicht ernsthaft gesagt werden, der Beschuldigte G._____ habe betreffend die Rückfahrt in die Schweiz derart Druck auf den Beschuldigten A._____ ausgeübt. So habe der Beschuldigte G._____ diesem (dem Beschuldigten A._____) doch lediglich mehrfach gesagt, sie sollen gehen und er (der Beschuldigte G._____) müsse gehen (Urk. 117/3 S. 15 ff.). Auf entsprechende Nachfrage anlässlich der Berufungsverhandlung, weshalb der Beschuldigte A._____ dem Beschuldigten G._____ nicht einfach gesagt habe, dieser könne nicht mitfahren, entgegnete Ersterer lediglich, er wisse es nicht und es sei nicht die beste Entscheidung gewesen (Urk. 117/3 S. 30). Auch eine plausible Erklärung für die zusätzlichen rund 3.5 Kilogramm Kokaingemisch

- 21 - blieb der Beschuldigte A. _____ – auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 117/3 S. 18) – schuldig. Damit sind aber die Belastungsaussagen gegenüber den Beschuldigten G. _____ und P. _____ derart untrennbar mit ganz grundsätzlich unsinnigen, unplausiblen und widersprüchlichen Erklärungen verbunden, dass sie insgesamt als unglaubhaft erachtet werden müssen. Vielmehr geht aus dem inkonsistenten Aussageverhalten des Beschuldigten A. _____ hervor, dass er einzig zu seinem Schutz stets neue Versionen zu den Tatvorwürfen vorbringt. Auf die Aussagen des Beschuldigten A. _____ kann damit nicht abgestellt werden, auch nicht im Umfang der Belastungen. 1.5.3 Betreffend die Depositionen des Beschuldigten H. _____, welcher als einziger von Anfang an Aussagen tätigte, ist mit der Vorinstanz (Urk. 63 S. 71 ff.) festzustellen, dass sie – soweit die äusseren Handlungsabläufe thematisiert wurden – detailliert, präzise, nachvollziehbar, ohne inhärente Widersprüche und entsprechend als glaubhaft taxiert werden können, womit auf sie abzustellen ist. Ferner lassen sie sich auch mit den übrigen Beweisergebnissen, namentlich den Observationsen, in Einklang bringen. Indessen ist aber augenscheinlich, dass auch der Beschuldigte H. _____ ausweichende, pauschale und merklich abschwächende Aussagen tätigte, sobald seine eigene Rolle thematisiert wurde oder auch nur am Rande zur Sprache kam. Dies ist als Bemühen, selbst möglichst unbeschadet aus der Angelegenheit zu kommen, durchaus nachvollziehbar, aber letztlich auch als solches deutlich erkennbar. So verschanzte sich der Beschuldigte H. _____ durchwegs und pauschal hinter den Aussagen, er habe als Taxifahrer nichts nachgefragt und sich auch nichts überlegt (u.a. Prot. I S. 11, 17 und 19), was angesichts der noch näher zu beleuchtenden Umstände realitätsfremd erscheint. So gab es für den Beschuldigten H. _____ aus legalen, professionellen Gründen keinerlei Anlass, die Fahrten unter den vorliegenden, offensichtlich obskuren Umständen (Warten an der Grenze um 5 Uhr morgens auf Abruf, Insassenwechsel, Konvoifahrten u.w.m.) auszuführen. Eine nachvollziehbare Erklärung für sein offenkundiges Mitwirken bei den äusserst verdächtigen und konspirativen Zusammentreffen an der Grenze konnte und wollte der Beschuldigte H. _____ nicht vorbringen. Solches lässt

- 22 - sich jedoch nur dadurch erklären, dass der Beschuldigte H. _____ selbst eine Rolle innerhalb der Gruppierung der Beschuldigten innehatte. Es wird darauf noch im Einzelnen zurückzukommen sein. An dieser Stelle bereits festzuhalten ist, dass betreffend die eigene Rolle bzw. Tatbeteiligung offenkundig Schutzbehauptungen des Beschuldigten H. _____ vorliegen, auf welche nicht abgestellt werden kann. 1.5.4 Darüber hinaus ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten G. _____ und des Beschuldigten P. _____, soweit solche überhaupt erfolgten, wenig aussagekräftig, ausweichend und nicht plausibel erscheinen. Es kann hierzu vollumfänglich auf die Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (vgl. Urk. 63 S. 63, S. 74 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung räumte der Beschuldigte G. _____ zwar erstmals ein, bei der Fahrt vom 28. Dezember 2018 dabei gewesen sowie mit dem Beschuldigten A. _____ von Holland gekommen zu sein, wobei er bereits dann den Verdacht gehabt habe, der Beschuldigte A. _____ könne mit Drogen zu tun haben. Ferner gestand er ein, bei der Fahrt vom 19. Februar 2019 Kenntnis gehabt zu haben, dass Drogen importiert würden (Urk. 117/1 S. 14, S. 20 ff.). Diese Aussagen decken sich mit den weiteren Beweisergebnissen, unter anderem den Randdatenüberwachungen der Mobiltelefone (vgl. auch nachfolgend Ziff. 1.6), weshalb darauf abgestellt werden kann. Wenn der Beschuldigte G. _____ auf der anderen Seite neu geltend macht, dass es der Beschuldigte A. _____ gewesen sei, der mit P. _____ zusammen die Drogen in die Schweiz importiert habe (vgl.

Urk. 117/1 S. 14, S. 17, S. 21 f.), überzeugt dies allerdings nicht. Die plötzlichen Gegenbelastungen seitens des Beschuldigten G. _____ und sein damit geändertes Aussageverhalten sind – auch wenn sie durchaus zur Überraschung seiner amtlichen Verteidigung erfolgten – alles andere als glaubhaft: Der Beschuldigte G. _____ wirft dem Beschuldigten A. _____ spiegelbildlich einfach genau das Gleiche vor, was dieser zuvor ihm unterstellt hatte. Auf diese Aussagen kann nicht abgestellt werden. 1.5.5 Demgegenüber ist festzustellen, dass die Observationsberichte der Stadtpolizei Zürich vom 6. März 2019, 21. Februar 2019 und 7. März 2019 (Urk. 1/3-7) sowie die hernach erfolgten Zeugenaussagen (Urk. 8/9-12) inhaltlich überzeugen. Die observierenden Polizeifunktionäre wurden im Beisein der Beschuldigten und

- 23 - unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB einvernommen (Urk. 8/9-12). Die Wahrnehmungsberichte sowie die gestützt darauf erfolgten Zeugenaussagen sind detailliert, realitätsnah und nachvollziehbar und beinhalten auch Angaben hinsichtlich nicht wahrgenommener Umstände – so beispielsweise, wenn kein Verhältnis ersichtlich war oder Unsicherheiten hinsichtlich der Vorgänge im Fahrzeug oder weiterer Umstände bestanden (vgl. u.a. Urk. 1/3 S. 2, 23:15 Uhr, Urk. 1/4 S. 3, 6:34 Uhr, Urk. 8/9 S. 13 f., Urk. 8/10 S. 15 f.). Ebenso wurde von den einvernommenen Polizisten sehr genau unterschieden, ob Schilderungen aufgrund eigener Beobachtungen erfolgten oder ob es sich um mitgeteilte Wahrnehmungen handelte (u.a. Urk. 8/11 S. 15). Ein Motiv für bewusste Falschangaben ist ferner nicht ersichtlich. Die in den Observierungsberichten und Zeugeneinvernahmen geschilderten polizeilichen Wahrnehmungen erscheinen damit durchwegs glaubhaft und es kann entsprechend auf sie abgestellt werden.

E. 1.6

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe wurden weder vorgebracht noch sind solche ersichtlich. 2. Anklageziffer II: Verkauf von Kokain Qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG Die Vorinstanz würdigte den gemäss Anklageziffer II erstellten Sachverhalt letztlich als qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG. Diese Würdigung erweist sich als zutreffend, verkaufte der Beschuldigte A. _____ doch in vier Fällen – in drei davon durch Kuriere, in einem persönlich – jeweils Kokainpakete im Mengbereich mehrerer hundert Gramm brutto, womit das Qualifikationsmerkmal des schweren Falls fraglos zu bejahen ist (vgl. BGE 109 IV 143, E. 3.b, BGE 109 IV 145). Der Beschuldigte verkaufte das Kokain willentlich, im Wissen, dass es sich hierbei um illegale Betäubungsmittel handelte. Der subjektive Tatbestand ist damit selbstredend ebenfalls erfüllt. Entsprechend ist der Beschuldigte betreffend Anklageziffer II des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig zu sprechen. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht gegeben. 3. Anklageziffer III: Geldtransport nach Holland Anstalten Treffen zu Widerhandlungen im Sinne des BetmG 3.1 Unter Bestätigung der rechtlichen Qualifikation der Staatsanwaltschaft würdigte die Vorinstanz die erstellte Fahrt des Beschuldigten nach Holland zwecks

- 45 - Kaufs von Kokain im Wert von rund EUR 30'000.– als Anstalten Treffen hinsichtlich des Ankaufs einer qualifizierten Menge Kokain. 3.2 Diese Würdigung ist sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zutreffend. Es kann, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, vollumfänglich auf die ausführliche und korrekte Begründung der Vorinstanz hierzu verwiesen werden (Urk. 63 S. 136 f.). Es ist darauf zu

verweisen, dass das Bundesgericht das Gesetz dahingehend auslegt, dass eine mengenmässig qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz auch in der Form des Anstaltentreffens nach aArt. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG (entspricht dem neuen Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG) begangen werden kann (BGE 138 IV 100). Nachdem eine Kaufabsicht hinsichtlich einer Menge von rund 1 Kilogramm Kokain brutto erstellt wurde, ist dieses Kriterium erfüllt. Folglich ist der Beschuldigte A._____ des Anstaltentreffens zu einer Widerhandlung im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. g in Verbindung mit Abs. 2 lit. a BetmG schuldig zu befinden. 3.3 Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind ferner nicht gegeben. 4. Anklageziffern IV und V Angesichts der Anerkennung der vorinstanzlichen Schuldsprüche betreffend mehrfache Widerhandlung gegen das Ausländergesetz, mehrfache qualifiziert grobe sowie grobe Verkehrsregelverletzung sowie Hinderung einer Amtshandlung durch den Beschuldigten A._____ sind diese in Rechtskraft erwachsen. Nach dem Gesagten erübrigen sich Erörterungen zur rechtlichen Qualifikation der Vorinstanz, welche sich jedoch ohnehin als korrekt erweist (vgl. Urk. 63 S. 140, S. 142, S. 143). V. Strafzumessung und Widerruf 1. Allgemeine Grundsätze

E. 1.6.7

Angesichts der sich mehrfach wiederholenden, ausserordentlich ungewöhnlichen und aufeinander abgestimmten Aktionen in den noch nächtlichen Morgenstunden, namentlich den stets gleichen Grenzübertritten, Konvoifahrten und Fahrzeugwechsell in Verwendung der gleichen Transportbehältnisse, wobei daraus bei der Verhaftung der Beschuldigten über 6 Kilogramm Kokaingemisch sichergestellt

- 27 - werden konnte, bleibt kein Zweifel, dass die Fahrten stets und ausschliesslich dem Zweck der Betäubungsmittelleinfuhr dienten. Keiner der Beschuldigten vermochte denn eine auch nur annähernd plausible (andere) Erklärung für diese gemeinsamen Fahrten zu geben. Darüber hinaus macht auch einzig vor diesem Hintergrund der Fluchtversuch des Beschuldigten A._____ mit dem Beschuldigten G._____ auf dem Beifahrersitz anlässlich des Zugriffs der Polizei am 18. Februar 2019 Sinn (vgl. HD 19/1 S. 2). Dass es sich vernünftigerweise um keine anderen illegalen Substanzen oder Gegenstände als Kokain handeln konnte, hat bereits die Vorinstanz stringent dargetan (vgl. Urk. 63 S. 83). Zwar brachte die Verteidigung des Beschuldigten A._____ bzw. die Verteidigung des Beschuldigten H._____ im Rahmen der Berufungsverhandlung vor, es sei nicht ersichtlich, dass nicht auch etwas anderes als Kokain in die Schweiz hätte eingeführt werden können bzw. es hätten andere illegale Substanzen oder Gegenstände, wie Waffen oder andere Drogen, transportiert werden können (Urk. 120 S. 7 f.; Urk. 121 S. 10). Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. So hätten mit der Vorinstanz Cannabis oder Waffen eines grösseren Behältnisses bedurft und ist darüber hinaus nicht ein einziger konkreter Anhaltspunkt gegeben, dass etwas anderes als Kokain transportiert worden wäre, währenddem bei der massen spezialisiertem Vorgehen mit Fug von stets gleicher Fracht ausgegangen werden darf. Wenn die Verteidigung des Beschuldigten H._____ in diesem Zusammenhang vorbringt, es könne nicht aufgrund von fehlenden bzw. verweigerten Aussagen der Beschuldigten faktisch auf eine Umkehr der Beweislast erkannt werden (Urk. 120 S. 8), ist ihr zu entgegnen, dass, sofern keinerlei Anhaltspunkte vorliegen, dass etwas anderes als Kokain transportiert wurde, es an den Beschuldigten liegt, ihre Behauptungen nachzuweisen. Im Übrigen verneinten jedoch sowohl der Beschuldigte A._____ als auch der Beschuldigte G._____ ausdrücklich, andere verbotene Gegenstände,

wie Waffen oder Sprengstoff, in die Schweiz importiert zu haben (Urk. 117/1 S. 14; Urk. 117/3 S. 11). Zudem ist darauf zu verweisen, dass die Haaranalysen der Beschuldigten G._____ und A._____ eine Kontamination mit Kokain ergaben, das Resultat hinsichtlich sämtlicher anderen gängigen Betäubungsmittelsubstanzen hingegen negativ ausfiel (Urk. 9/27 S. 2, Urk. 9/30 S. 2). Dies ist als gewichtiges zusätzliches Indiz hinsichtlich der spezialisierten Betäti-

- 28 - gung im Kokainhandel zu werten, insbesondere, da die festgestellte Kokainkonzentration gemäss Gutachten auf die Kontamination durch Berührung und nicht (allein) durch Konsum hindeutet (Urk. 9/27 S. 3; Urk. 9/30 S. 3). Auch unter den Fingernägeln der Beschuldigten A._____ und G._____ wurden ferner Kokainspuren gefunden (Urk. 9/34, Urk. 9/37). Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass nicht etwa Kopf-, sondern Beinhaare der Beschuldigten A._____ und G._____ für die Analyse der Kontamination verwendet wurden (Urk. 9/27 S. 1; Urk. 9/30 S. 1), weshalb von vornherein ihre Erklärungsversuche, dass man sich an Partys nach dem Konsumieren mit der Hand durch das Gesicht gestrichen oder eine kontaminierte Geldnote einer anderen Person berührt haben könnte, nicht überzeugen und vielmehr als Schutzbehauptungen zu qualifizieren sind (vgl. Urk. 117/1 S. 15; Urk. 117/3 S. 20). Die Vorinstanz schloss vor diesem Hintergrund treffend, dass die bloss theoretische Möglichkeit, es könne in den ersten Fahrten auch andere Fracht geführt worden sein, angesichts der Gesamtumstände als unrealistisch zu erachten sei und angesichts der Indizien- und Beweisdichte nicht genüge, um relevanten Zweifel aufkommen zu lassen (Urk. 63 S. 83). 1.6.8 Anlässlich der Fahrten vom 21. und 28. Dezember 2018, 21. Januar 2019 und 18. Februar 2019 waren die Beschuldigten A._____, H._____ und P._____ stets in gleicher Manier involviert. Soweit die Beteiligung des Beschuldigten G._____ in Frage steht, ist wie gesehen und in Übereinstimmung mit seinen eigenen Aussagen (vgl. vorstehend Ziff. 1.5.4), zumindest dessen Anwesenheit bei den beiden Vorgängen vom 28. Dezember 2018 und 18. Februar 2019 erstellt, wobei aufgrund des Ablaufs eine sich wiederholende Zufälligkeit auszuschliessen ist, zumal er eine Erklärung für einen legalen Hintergrund der Reisen schuldig blieb. Namentlich seine Aussagen, er sei im Auto des Beschuldigten A._____ nach Holland mitgefahren, um Kleider einzukaufen (Urk. 5/3 S. 3 f., Urk. 5/9 S. 14), ist im erstellten Kontext als lebensfremd und absurd abzutun. Zudem ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass die Haare des Beschuldigten G._____ eine Kontamination mit Kokain aufwiesen (Urk. 9/30 S. 3). Damit verbleiben insgesamt keine unüberwindbaren Zweifel an ei-

- 29 - ner Beteiligung auch des Beschuldigten G._____, soweit dies die Kokaineinfuhren vom 28. Dezember 2018 und 18. Februar 2019 betrifft.

E. 1.6.9

Zusammengefasst ist das Mitwirken der Beschuldigten H._____, A._____ und P._____ für die vier Vorgänge vom 21. und 28. Dezember 2018 sowie vom

E. 1.6.10

Die Vorinstanz erörterte im Weiteren die spezifische Rollenverteilung innerhalb der Gruppe der Beschuldigten (Urk. 63 S. 85 ff.). Sie stellte fest, dass der Beschuldigte A._____ in sämtlichen vier Vorgängen sowie der Beschuldigte G._____ in zwei erstellten Vorgängen sowohl vor, während und nach der Einfuhr präsent gewesen seien, wobei anhand der Haaranalysen der Beschuldigten erstellt sei, dass sowohl der Beschuldigte

A._____ als auch der Beschuldigte G._____ im Gegensatz zu den Beschuldigten H._____ und P._____ direkt mit unverpacktem Kokain in Kontakt gekommen seien. Diese Gesamtumstände sprächen deutlich dafür, dass der Beschuldigte A._____ – welcher überdies auch telefonisch kommunizierte und den Beschuldigten H._____ jeweils informierte und anwies –, und der Beschuldigte G._____ mit der Rolle der Organisatoren der Kokaineinfuhren bzw. im Hintergrund mit der Koordination derselben betraut gewesen seien. Auch der Umstand, dass der Beschuldigte G._____ und der Beschuldigte A._____ trotz direktem Kontakt mit dem Kokain selbiges sodann nicht selbst transportierten, den Transport indessen begleitet hätten, würde dies untermauern (Urk. 63 S. 87 f.). Diesen Folgerungen der Vorinstanz kann in Bezug auf den Beschuldigten A._____ vollumfänglich und in Bezug auf den Beschuldigten G._____ teilweise gefolgt werden: Wie bereits mehrfach erwogen, war der Beschuldigte G._____ bei den Einfuhren vom 28. Dezember 2018 und 18. Februar 2019 bei der Hin- und Rückfahrt von der Schweiz nach Holland und zurück dabei und eingeweiht gewesen. Ferner konnte bei ihm ebenfalls eine Kontamination mit Kokain nachgewiesen werden. Überdies fuhr der Beschuldigte G._____ an den erwähnten Daten im gleichen Auto zusammen mit dem Beschuldigten A._____, welcher als Haupttäter betrachtet werden kann, und transportierte das Kokain entsprechend nicht selbst. Dies lässt den naheliegenden Schluss zu, dass er ein Vertrauensverhältnis zum Beschuldigten

- 30 - A._____ hatte und die Transporte zumindest begleitete. Ferner lässt sich damit auch ausschliessen, dass er lediglich auf Stufe Kurier mit den Beschuldigten H._____ und dem bereits rechtskräftig verurteilten P._____ agierte. Nach dem Gesagten sprechen zwar diese Indizien für eine Tatbeteiligung des Beschuldigten G._____ im Sinne einer Mittäterschaft. Dass er hingegen als eigentlicher Organisator auf Stufe des Beschuldigten A._____ stand und qualitativ die gleichen Beiträge geleistet hat, lässt sich entgegen der Anklage und in Berücksichtigung des Grundsatzes in dubio pro reo nicht hinreichend beweisen. Hinsichtlich der Rollen der Beschuldigten P._____ und H._____ schloss die Vorinstanz, diese hätten im Grundsatz Kurierdienste in den erstellten vier Vorfällen umfasst (Urk. 63 S. 88 f.), was aufgrund der aufgezeichneten Fahrten über die Grenze nach Zürich jedenfalls zutreffend ist. Die dem Beschuldigten H._____ darüber hinaus vorgeworfene Rolle des "Spähers" an der Grenze wurde von diesem stets bestritten und findet darüber hinaus keine Stütze in der Aktenlage. Entsprechend ist hinsichtlich des Beschuldigten H._____ in Bestätigung der vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 63 S. 99) nicht erstellt, dass er jeweils für die Überwachung der Grenze zuständig gewesen sei.

E. 1.6.11

Was die vorgeworfene Menge der eingeführten Betäubungsmittel anbelangt, monierte der Verteidiger des Beschuldigten A._____, wie auch die Verteidiger der Mitbeschuldigten H._____ und G._____, dass nur anlässlich der letzten Fahrt Drogen sichergestellt werden konnten und ein Rückschluss, bei den anderen Fahrten sei ebenfalls Kokain transportiert worden, insbesondere in derselben Menge, nicht möglich sei (Urk. 121 S. 11 f.; Urk. 120 S. 8 f.; Urk. 119 S. 8 und Prot. II S. 20). Dem kann in dieser Konsequenz nur teilweise gefolgt werden. Zwar ist den Verteidigungen insofern beizupflichten, als bei den Fahrten vor dem 18. Februar 2019 effektiv weder Kokain sichergestellt noch observiert werden konnte, weshalb das "corpus delicti" fehlt. Bereits dargelegt wurde aber, dass aufgrund des gleichen Vorgehensmusters und der beim Zugriff am 18. Februar 2019 sichergestellten grossen Menge an Kokain rückgeschlossen werden kann, dass auch die weiteren erstellten

Fahrten zur Einfuhr von Kokain dienten (vgl. hierzu auch die Erwägungen gemäss Ziff. 1.6.7 vorstehend). Im Weiteren hat die Vorinstanz die Möglichkeit von Leer-

- 31 - fahrten zu Recht verworfen (Urk. 63 S. 94 f.), wäre doch diesbezüglich einerseits vernünftigerweise ein kleinerer Aufwand betrieben worden und ergibt sich andererseits aus den glaubhaften Aussagen des Beschuldigten H._____, dass wohl ungefähr ab Oktober 2018 Grenzübertritte im aufgezeigten Rahmen erfolgt waren (Urk. 4/2 S. 6). Damit wären Leerfahrten – wenn denn überhaupt Probeläufe in dieser Form stattgefunden haben sollten – ganz zu Beginn nicht auszuschliessen, sehr wohl aber ab Dezember 2018, nachdem der Ablauf bereits etabliert und nach eingeschliffenem Muster durchgespielt wurde. Es bestehen damit keinerlei vernünftigen Zweifel, dass bei den erstellten Vorgängen jeweils Kokain mitgeführt wurde. Die Vorinstanz erwog ausgehend von der anlässlich der letzten Einfuhr vom 18. Februar 2019 sichergestellten Kokainmenge von über 6 Kilogramm, dass jedes Mal Kokain im ungefähr gleichen Mengenbereich transportiert worden sei. Gestützt auf die Belastungen des Beschuldigten A._____, wonach von der sichergestellten Betäubungsmittelmenge 3 Kilogramm dem Beschuldigten G._____ gehört hätten, leitete sie sodann ab, bei Fahrten im Beisein des Beschuldigten G._____ sei von ca. 6 Kilogramm Kokain brutto, bei den Einfuhren ohne dessen Beisein von ca. 3 Kilogramm auszugehen. Dieser Formel folgend errechnete sie letztlich eine Gesamtmenge von rund 18 Kilogramm, wobei sie aufgrund der unterschiedlichen Reinheitsgrade der sichergestellten Kokainblöcke von einem mittleren Reinheitsgehalt von ca. 70% (Mittelwert des sichergestellten Kokains) ausging (Urk. 63 S. 95 f.). Diese Argumentation erscheint, wenn auch in sich schlüssig, so doch letztlich – im Ergebnis mit der Verteidigung (vgl. Urk. 121 S. 12) – als zu spekulativ. Einerseits erweisen sich die Aussagen des Beschuldigten A._____, wie gezeigt, insgesamt und damit auch hinsichtlich der Belastungen zur Eigentümerschaft des sichergestellten Kokains als unglaubhaft, weshalb eine Mengenerrechnung basierend auf der Beteiligung des Beschuldigten G._____ zu verwerfen ist. Darüber hinaus ist aber einzig gestützt auf den stets gleichen modus operandi sowie den Umstand, dass jeweils eine gleichartige Tasche bzw. ein gleichartiger Sack mitgeführt wurde, nicht rechtsgenügend herzuleiten, dass stets die gleiche Menge wie bei der letzten Fahrt transportiert wurde. So fehlen insbesondere konkrete Hinweise darauf, dass die mitgeführten Taschen bzw. Säcke gleich gefüllt

- 32 - waren. Entgegen dem von der Vorinstanz zitierten Entscheid des Bundesgerichts 6B_361/2008 vom 9. Oktober 2008, bei welchem im Sachverhalt erstellt war, dass im gleichen Behältnis stets auch ein Paket identischer Ausmasse mitgeführt worden war, liegen in casu keinerlei vergleichbare Indizien, so zum Beispiel Beobachtungen, dass eine gleiche Anzahl Blöcke oder gleich prall gefüllte Taschen mitgeführt wurden, vor. Damit lassen sich auch keine genauen mengenmässigen Rückschlüsse ziehen. Indessen lässt sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, namentlich dem betriebenen grossen personellen, finanziellen und logistischen Aufwand und der damit einhergehenden professionellen Abwicklung der Einfuhren, ebenso unter Berücksichtigung, dass stets gleichartige Behältnisse mitgeführt wurden, zumindest mit Sicherheit ausschliessen, dass es sich um Kleinmengen Kokain bzw. um Kokaintransporte, welche mengenmässig unter einem schweren Fall im Sinne der Rechtsprechung liegen, handelte. Darüber hinaus ist vernünftigerweise ausgeschlossen, dass eine Menge unter 1 Block Kokain transportiert wurde, da ansonsten (für eine Menge unter 1 Block Kokain) gar keine Taschen für den Transport nötig gewesen wären. 1 Block Kokain entspricht +/- 1 Kilogramm

Kokaingemisch, was als notorisch gelten darf und sich auch aufgrund der sichergestellten Kokainblöcke anlässlich der Fahrt vom 18. Februar 2019 herleiten lässt (vgl. Urk. 9/33). Im Sinne einer Untergrenze und einer konservativen Schätzung ist nach dem Gesagten ein Mindestquantitativ im Bereich von je 1 Kilogramm Kokaingemisch bei den Transporten vom 21. und 28. Dezember 2018 sowie vom 21. Januar 2019 als erstellt zu erachten. Hinsichtlich des Reinheitsgrades kann der Verteidigung nicht gefolgt werden, wenn sie argumentiert, es müsse ausgehend von der schlechtesten Qualität der am 18. Februar 2019 eingeführten Kokainblöcke von einem Reinheitsgrad von 42% ausgegangen werden (Urk. 121 S. 13). So ist vielmehr der Durchschnittswert der konfiszierten Drogen als Ausgangspunkt zu nehmen. Stützte man sich sodann auf die statistischen Erhebungen der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin, welche für den Fall, dass man keine Drogen findet, gemäss Bundesgericht herangezogen werden dürfen, käme man sogar auf einen viel höheren Reinheitsgrad für

- 33 - das Jahr 2019. Nach dem Gesagten kann mit der Vorinstanz und ausgehend von den sichergestellten und analysierten Betäubungsmitteln der letzten Fahrt eine mittlere Qualität von jeweils ca. 70% abgeleitet werden.

E. 1.6.12

Gestützt darauf ist der äussere Sachverhalt im Umfang von rund 6,585 Kilogramm reinem Kokain (4485 Gramm reines Kokain anlässlich der Einfuhr vom 18. Februar 2019 sowie je 700 Gramm reines Kokain anlässlich der drei Einfuhren vom 21. Dezember 2018, 28. Dezember 2018 und 21. Januar 2019) in rechtsgenügendem Umfang erstellt.

E. 1.6.13

Ausführungen zum inneren Sachverhalt erfolgen ferner im Rahmen der rechtlichen Würdigung. 2. Anklageziffer II

E. 2

Das vorstehend wiedergegebene Urteil vom 17. November 2021 wurde gleichentags mündlich eröffnet (Prot. I S. 120 ff.). Der Beschuldigte A. _____ meldete mit Eingabe vom 23. November 2021 innert Frist Berufung an (Urk. 53). 3.1 Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 62/1) reichte die amtliche Verteidigerin am 31. August 2022 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 64). Mit Präsidialverfügung vom 9. September 2022 wurde die Berufungserklärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 und Art. 401 StPO der Staatsanwaltschaft zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 68). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung (Urk. 70). 3.2 Mit Schreiben vom 11. November 2022 beantragte der Beschuldigte A. _____ einen Verteidigerwechsel (Urk. 73), welches Gesuch nach Einholung einer Stellungnahme der bestehenden amtlichen Verteidigerin hierzu (Urk. 76, Urk. 82) mit Präsidialverfügung vom 12. Dezember 2022 zunächst abgewiesen wurde (Urk. 84). Nach erneut gestelltem Gesuch des Beschuldigten A. _____ vom 3. April 2023 (Urk. 91) und erneut hierzu eingeholter Stellungnahme der amtlichen Verteidigerin (Urk. 92, Urk. 96) wurde selbige mit Präsidialverfügung vom 27. April 2023

- 8 - per Datum der Verfügung aus ihrem Mandat entlassen und ihr Frist zur Einreichung ihrer Honorarnote angesetzt. Dem Beschuldigten wurde Frist angesetzt, sich zur Person der neu zu bestellenden amtlichen Verteidigung zu äussern (Urk. 99). Die Honorarnote der

vormaligen amtlichen Verteidigerin wurde mit Eingabe vom 5. Mai 2023 eingereicht, die Auszahlung erfolgte per 28. Juni 2023 (Urk. 101, Urk. 101A). Mit Eingabe vom 8. Mai 2023 beantragte der Beschuldigte A._____, es sei ihm Rechtsanwalt Dr. X1._____ als amtlicher Verteidiger zu bestellen, welchem Antrag mit Präsidialverfügung vom 11. Mai 2023 entsprochen wurde (Urk. 105). 3.3 Mit Eingabe vom 16. November 2022 war ferner der leitende Oberstaats- anwalt in Düsseldorf (D) mit einem Rechtshilfeersuchen betreffend Zustellung des Strafregisterauszugs und einer beglaubigten Urteilsabschrift an das Bundesamt für Justiz (BJ) gelangt. Nach entsprechender Prüfung wurde das Gesuch an das hiesige Gericht weitergeleitet (Urk. 87/1-3). Mit Präsidialverfügung vom 17. Januar 2023 wurde der amtlichen Verteidigung Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 89). Mit Schreiben vom 26. April 2023 wurde das Urteil der Vorinstanz sowie der Strafregisterauszug sodann zur Weiterleitung an das Bundesamt für Justiz (BJ) gesandt (Urk. 97) 3.4 Am 28. Juni 2023 wurde auf den 2. November und 3. November 2023 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 110). 3.5 Zur Berufungsverhandlung vom 2. und 3. November 2023 erschienen der Beschuldigte A._____ in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____, der Beschuldigte G._____ in Begleitung seines amtlichen Vertei- digers Fürsprecher Y._____ (im Verfahren SB220454-O) sowie der Beschuldigte H._____ in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ (im Verfahren SB220455-O). In der Sache stellten die Parteien die eingangs wie- dergegebenen Anträge (Prot. II S. 12 f.). 3.6 Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung

- 9 -

E. 2.1

Hinsichtlich des Vergehens gegen das Strassenverkehrsgesetz erschiene mit Blick auf die Verflechtung der Tat mit der mehrfachen qualifiziert groben Verletzung des Strassenverkehrsgesetzes anlässlich der Fluchtfahrt eine Geldstrafe inad- äquat, weshalb trotz theoretischer Möglichkeit, die Tat mit Geldstrafe zu ahnden, eine Freiheitsstrafe auszusprechen und folglich mit der Einsatzstrafe zu asperieren ist. In Bezug auf die Verstösse gegen das Ausländergesetz ist angesichts des unbeirraren Weiterführens der Delinquenz sowie unter Berücksichtigung der zahl- reichen, teilweise einschlägigen Verurteilungen sowie unter Verweis darauf, dass selbst unbedingt ausgesprochene Geldstrafen kein Umdenken beim Beschuldigten bewirken konnten, anzunehmen, dass je Geldstrafen für die Vergehen gegen das Ausländergesetz nicht in genügendem Ausmass präventiv auf den Beschuldigten einzuwirken vermöchten, weshalb ebenfalls eine Freiheitsstrafe auszusprechen und mit der Einsatzstrafe zu asperieren ist.

E. 2.2

Demzufolge ist in Bezug auf die vorgenannten Straftaten eine Gesamt- freiheitsstrafe auszufällen.

- 47 -

E. 2.3

Hinsichtlich der Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB kommt ferner einzig eine Geldstrafe in Frage. 3. Konkrete Strafzumessung 3.1 Allgemeines Bei der Beurteilung der objektiven Tatschwere ist die Drogenmenge in der Regel ein wesentliches Strafzumessungskriterium, weil sie das Gefährdungspotential und damit das Ausmass der

Rechtsgutverletzung widerspiegelt. Auch der Gesetzgeber definiert den schweren Fall in Art. 19 Abs. 2 BetmG unter anderem anhand der Drogenmenge. In der Praxis kommt diesem Kriterium häufig vorrangige oder ausschlaggebende Bedeutung zu. Richtigerweise ist es bei der Strafzumessung von grosser, aber nicht von vorrangiger Relevanz. Die Strafe ist demnach nicht allein nach der Menge einer Droge, sondern auch und in erster Linie nach dem Verschulden des Täters zu bemessen (Urteil 6S.59/2005 vom 2. Oktober 2006 E. 7.4 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 132 IV 132). Die genaue Betäubungsmittelmenge und gegebenenfalls ihr Reinheitsgrad verlieren an Bedeutung, wenn mehrere Qualifikationsgründe gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG gegeben sind, und sie werden umso weniger wichtig, je deutlicher der Grenzwert im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG überschritten ist (BGE 121 IV 193 E. 2b/aa S. 196, 202 E. 2d/cc S. 206). Massgebend ist das Verschulden, und dieses hängt wesentlich auch davon ab, in welcher Funktion der Täter am Betäubungsmittelhandel mitwirkte. So trifft den Transporteur grundsätzlich ein geringeres Verschulden als denjenigen, der diese Betäubungsmittel verkauft oder zum Zwecke der Weiterveräusserung erwirbt (WI-PRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 4. Aufl. 2019, N. 100 zu Art. 47 StGB). Wesentlich ist auch die Stellung des Beschuldigten in der Hierarchie des Drogenhandels (Urteil 6B_286/2011 vom 29. August 2011 E. 3.4.1). Jedoch kann auch derjenige, der nur Anweisungen ausführt, innerhalb eines Verteilungsnetzes eine wichtige und unabdingbare Rolle spielen, was einen erheblichen strafrechtlichen Vorwurf zu begründen vermag (BGE 135 IV 191 E. 3.4 S. 195).

- 48 - Die Grenze für die Annahme eines schweren Falls gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG liegt bei 18 Gramm reinem Kokain (Urteil 6B_378/2018 vom 22. Mai 2019 E. 2.5, nicht publ. in BGE 145 IV 364; Urteil 6B_736/2019 vom 3. April 2020 E. 1.2.3; BGE 120 IV 334 E. 2a). Liegt die angelastete Betäubungsmittelmenge ein Vielfaches über dem Grenzwert für die Annahme eines schweren Falls, darf bzw. muss die Menge der umgesetzten Drogen unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Gesundheitsgefährdung vieler Menschen bei der Strafzumessung zusätzlich strafehöhend berücksichtigt werden. Eine Verletzung des sogenannten Doppelverwertungsverbots liegt nicht vor (Urteil 6B_294/2010 vom 15. Juli 2010 E. 3.3.2 mit Hinweis; vgl. zum Doppelverwertungsverbot BGE 142 IV 14 E. 5.4 S. 17; 120 IV 67 E. 2b S. 71 f.; je mit Hinweisen). 3.2 Einsatzstrafe: Kokaineinfuhr vom 18. Februar 2019 3.2.1 Betreffend die objektive Tatschwere ist in casu relevant, dass der Beschuldigte A._____ in bedeutender Form in den grenzüberschreitenden Kokainhandel involviert war und in diesem Rahmen innert weniger Monate vier namhafte Einfuhren orchestrierte, wobei im Rahmen der zuletzt am 18. Februar 2019 erfolgten eine Gesamtmenge von rund 4.5 Kilogramm reinem Kokain eingeführt wurde. Innerhalb der agierenden Gruppe darf er mit Fug als treibende Kraft und logistischer Kopf der Einfuhren bezeichnet werden. Bereits die Vorinstanz betonte zu Recht, dass er bei sämtlichen Arbeitsschritten involviert war und insbesondere gegenüber dem Mitbeschuldigten H._____ die Anweisungen gab bzw. die Telefonanrufe tätigte. Diese zeitintensive und professionelle Vorgehensweise zeugt von grosser krimineller Energie. Mit der Vorinstanz ist darauf zu verweisen, dass schliesslich einzig die Verhaftung das hochfrequentige deliktische Handeln des Beschuldigten unterbinden konnte. Die eingeführte Menge Kokain von insgesamt rund 4.5 Kilogramm Reinsubstanz überschreitet den Grenzwert von 18 Gramm um ein Vielfaches. Innerhalb des schweren Falles bzw. der qualifizierten Tatbegehung ist insgesamt von einem mittleren Verschulden auszugehen, wobei sich eine Einsatzstrafe von 5 ½ Jahren rechtfertigt.

- 49 - Ein Blick auf das Strafmassmodell von SCHLEGEL/JUCKER (Kommentar Betäubungs- mittelgesetz, 4. Aufl. 2022, Art. 47 StGB N 37 ff.) zeigt, dass diese Einsatzstrafe einem Vergleich zu anderen Urteilen in der Schweiz standhält. 3.2.2 Der Beschuldigte A._____ handelte aus egoistischen bzw. finanziellen Motiven und direktvorsätzlich. Es liegt ferner keine eigene Substanzabhängigkeit vor. Die subjektive Tatschwere vermag damit die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. Es bleibt bei einer Einsatzstrafe von 5 1/2 Jahren. 3.3 Asperation: Kokaineinfuhr vom 21. Dezember 2018 3.3.1 Zur objektiven Tatschwere ist zunächst zu bemerken, dass der Beschuldigte A._____ anlässlich der Kokaineinfuhr vom 21. Dezember 2018 700 Gramm reines Kokain in die Schweiz einfuhrte, was den Grenzwert von 18 Gramm wiederum um ein Vielfaches übersteigt. Bezüglich der Stellung des Beschuldigten innerhalb der Gruppe und seiner kriminellen Energie kann vorliegend auf Ziff. 3.2.1 vorstehend verwiesen werden. Es ist von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen, was eine Einzelstrafe von 3 Jahren rechtfertigt. 3.3.2 In subjektiver Hinsicht gibt es nichts, was zugunsten des Beschuldigten gewertet werden könnte. Es kann hierzu auf das bereits unter Ziff. 3.2.2 Ausgeführte verwiesen werden. Insgesamt relativiert sich das objektive Verschulden in keiner Weise. 3.3.3 Unter Hinweis auf den zeitlichen, sachlichen und situativen Zusammenhang der vorliegenden Einfuhr mit derjenigen vom 18. Februar 2019, wobei sie dem gleichen modus operandi folgte und sich auch gegen die gleichen Rechtsgüter richtete, ist in Anwendung des Asperationsprinzips die Einsatzstrafe um 1 1/2 Jahre zu erhöhen. 3.4 Asperation: Kokaineinfuhr vom 28. Dezember 2018 3.4.1 In Bezug auf die objektive Tatschwere ist zu bemerken, dass der Beschuldigte A._____ wiederum eine Gesamtmenge von 700 Gramm reinem Kokain in die Schweiz importierte, wobei sein Tatbeitrag nicht geringer war als in den bereits zu-

- 50 - vor ausgeführten beiden Einfuhren vom 18. Februar 2019 und 21. Dezember 2018. Es kann vorliegend auf die Ausführungen unter Ziff. 3.2.1 und 3.3.1 verwiesen werden. Aufgrund des nicht mehr leichten Verschuldens ist die Einzelstrafe auf 3 Jahre festzusetzen. 3.4.2 In subjektiver Hinsicht kann vollumfänglich auf das unter Ziff. 3.2.2 und 3.3.2 Ausgesagte verwiesen werden. Die subjektiven Elemente vermögen das Verschulden nicht zu relativieren. Es bleibt somit bei einer Einzelstrafe von 3 Jahren. 3.4.3 Hinsichtlich der Asperation kann auf die Erwägungen unter Ziff. 3.3.3 verwiesen werden. Die Einsatzstrafe ist daher um weitere 1 1/2 Jahre zu erhöhen. 3.5 Asperation: Kokaineinfuhr vom 21. Januar 2019 3.5.1 In objektiver Hinsicht fällt wiederum die in die Schweiz eingeführte Gesamtmenge von 700 Gramm reinem Kokain ins Gewicht, welches den Grenzwert von 18 Gramm um ein Vielfaches übersteigt. Es kann ohne Weiteres auf die Ausführungen unter Ziff. 3.2.1, 3.3.1 und 3.4.1 verwiesen werden. Die Einzelstrafe ist aufgrund des nicht mehr leichten Verschuldens auf 3 Jahre festzusetzen. 3.5.2 In subjektiver Hinsicht kann vollumfänglich auf das unter Ziff. 3.2.2, 3.3.2 und 3.4.2 Ausgesagte verwiesen werden. Die subjektiven Elemente vermögen das Verschulden nicht zu relativieren. Es bleibt somit bei einer Einzelstrafe von 3 Jahren. 3.5.3 Hinsichtlich der Asperation kann wiederum auf die Erwägungen unter Ziff. 3.3.3 und 3.4.3 verwiesen werden. Die Einsatzstrafe ist daher um weitere 1 1/2 Jahre zu erhöhen. 3.6 Asperation: Kokainverkauf 3.6.1 Hinsichtlich der objektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte A._____ mehrfach Kokain in grösseren Mengen, insgesamt rund 733 Gramm reines Kokain, veräusserte. Auch hierbei ist sein professionelles Vorgehen und die entsprechend ausgeprägte kriminelle Energie zu berücksichtigen. Das Verschulden ist angesichts der umgesetzten Drogenmenge innerhalb des schweren Falls als nicht mehr leicht zu erachten. Es rechtfertigt sich eine Einzelstrafe

von 3 Jahren.

- 51 - 3.6.2 In subjektiver Hinsicht ist direkter Vorsatz gegeben. Der Beschuldigte A._____ handelte zudem einzig aus finanziellem Anreiz, mithin lagen der Tat rein egoistische Beweggründe zugrunde. Die subjektive Tatschwere vermag damit die objektive weder zu relativieren noch zu erhöhen. 3.6.3 Unter Berücksichtigung, dass bei Einzeleinschätzung eine Strafe von ca. 3 Jahren Freiheitsstrafe angemessen wäre, es sich aber in der Gesamtbetrachtung letztlich um eine weitere Betätigung innerhalb der professionell angelegten Drogen- delinquenz handelte, rechtfertigt sich eine asperierte Erhöhung der Einsatzstrafe um weitere 1 1/2 Jahre. 3.7 Asperation: Anstaltentreffen 3.7.1 Im Rahmen des objektiven Tatverschuldens fällt ins Gewicht, dass der Kauf von rund einem Kilogramm Kokaingemisch, was wiederum 700 Gramm reines Kokain darstellt, für fast EUR 30'000.- beabsichtigt wurde. Bei dieser Menge wäre – selbst bei schlechter Qualität – der Grenzwert zum qualifizierten Fall von 18 Gramm Kokain mehrfach übertroffen. Insgesamt ist von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen, was eine Einzelstrafe von 3 Jahren rechtfertigt. 3.7.2 Subjektive Momente, welche die objektive Tatschwere relativieren würden, sind nicht auszumachen. Der Beschuldigte handelte ohne Zweifel direktvorsätzlich und aus egoistischen, finanziellen Motiven. Es bleibt bei einer Einzelstrafe von 3 Jahren. 3.7.3 Beim Tatbestand des Anstaltentreffens nach Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG handelt es sich um einen fakultativen Strafmilderungsgrund (Art. 19 Abs. 3 lit. a BetmG). Verschuldensrelativierend ist damit zu berücksichtigen, dass dem Untergefangenen kein Erfolg beschieden war, wenn dies auch einzig der Intervention der Behörden zu verdanken war. Es rechtfertigt sich unter diesem Tatbestand eine Reduktion der Strafe um 15 Monate auf insgesamt 21 Monate. 3.7.4 Angesichts des engen thematischen bzw. situativen Zusammenhangs der Tat mit den bereits beurteilten Einfuhren und der Tatsache, dass es sich um ein An-

- 52 - staltentreffen handelte, ist eine Asperation im Bereich von 10 Monaten, wie von der Vorinstanz vorgenommen, angemessen. 3.8 Asperation: Mehrfache qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln Fluchtfahrt 3.8.1 Im Rahmen der objektiven Tatschwere erscheint relevant, dass die signalisierte Höchstgeschwindigkeit auch im Rahmen der qualifiziert schweren Tatbegehung stark überschritten wurde und der Beschuldigte hartnäckigst versuchte, das ihn verfolgende Polizeifahrzeug zu blockieren. Insgesamt dauerte die Fahrt, welche durchgehend entsprechende Rechtsverletzungen enthielt, über 8 Kilometer, eine nicht unwesentliche Strecke. Es ist der Vorinstanz beizupflichten, dass hierbei ein hohes Risiko für einen Unfall mit Schwerverletzten oder Todesfolge, insbesondere für die Polizisten, aber auch für seinen Mitinsassen sowie unbeteiligte Dritte, geschaffen wurde. Zudem ist von einer zweifachen Begehung auszugehen. Das objektive Verschulden ist vor diesem Hintergrund auch im Rahmen der qualifizierten schweren Verletzungen angesichts der Vielzahl der darin aufgehenden Regelverstöße mit der Vorinstanz als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Es rechtfertigt sich eine Einzelstrafe von 18 Monaten. 3.8.2 Der Beschuldigte versuchte sich der Anhaltung zu entziehen und handelte entsprechend in subjektiver Hinsicht direktvorsätzlich und aus egoistischen Motiven. Dass er eine strafzumessungstechnisch relevante Panikattacke erlitt oder anderweitig in der Wahrnehmungsfähigkeit eingeschränkt war, kann mit Verweis auf den vorinstanzlichen, vom Beschuldigten nicht (mehr) angefochtenen Schuld-spruch, nicht erstellt werden (vgl. Urk. 63 S. 131 f.). Im Übrigen sprechen aber auch keinerlei Hinweise für eine derartige Panikattacke. Eine solche hätte Lenk- und Fahrmanöver, wie sie vorliegend durch den

Beschuldigten A._____ vorgenommen wurden, entgegen der Verteidigung (Urk. 121 S. 20) keinesfalls erlaubt, gegenteils bedingen diese rationales, analytisches und fokussiertes Denken und kaltblütig kalkulierendes Handeln. Ebenfalls gegen die Annahme einer Panikattacke spricht die Tatsache, dass der Beschuldigte A._____ nur wenige Monate zuvor gleich reagierte, indem er sich ebenfalls der Polizei mittels eines Fluchtversuchs mit

- 53 - Unfallfolge zu entziehen versuchte (vgl. Urk. 117/3 S. 30 f.). Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere die objektive nicht zu relativieren. 3.8.3 Angesichts der Tatschwere rechtfertigte sich bei Einzelbetrachtung, wie gesehen, eine Strafe in Höhe von ca. 18 Monaten. Angesichts dessen ist die von der Vorinstanz vorgenommene Asperation der Einsatzstrafe um 10 Monate als angemessen zu übernehmen. 3.9 Vergehen im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes Fluchtfahrt 3.9.1 Die Einschätzung der Vorinstanz, wonach dem Beschuldigten A._____ mit der Missachtung der von der Polizei auf Rot gestellten Ampel ein noch leichtes Verschulden attestiert werden kann, ist angesichts der Umstände, namentlich, dass hierbei niemand gefährdet wurde, zu bestätigen. 3.9.2 Das Verschulden wird unter Würdigung der subjektiven Tatkomponente, konkret der egoistischen Gesinnung, des direkten Vorsatzes sowie der zu verneinenden Panikattacke, nicht relativiert. 3.9.3 Aufgrund des thematischen und zeitlichen Zusammenhangs mit den vorstehend beurteilten Verbrechen im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes erscheint eine nur leichte Asperation der Einsatzstrafe um 2 Monate als sachgerecht. 3.10 Asperation: Vergehen im Sinne des Ausländergesetzes Missachtung der Ausgrenzungsverfügung 3.10.1 Zumal der Schuldspruch durch den Beschuldigten anerkannt wurde, ist vorliegend vom von der Vorinstanz erstellten Sachverhalt auszugehen. Auf die Ausführungen der Verteidigung, wonach es nicht 82 Verstösse gewesen seien, ist somit nicht weiter einzugehen (Urk. 121 S. 19). Nichtsdestotrotz wäre jedoch auch ungeachtet einer Anerkennung des Schuldspruchs den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Erstellung der 82 Verstösse ohne Weiteres zu folgen (Urk. 63 S. 124 f.).

- 54 - Damit handelte der Beschuldigte hinsichtlich der Missachtung der Ausgrenzungsverfügung mehrfach, womit nach den bundesgerichtlichen festgelegten Grundsätzen der Strafzumessung jeweils einzeln zu asperieren wäre. In casu gestalten sich die Missachtungen der Ausgrenzungsverfügung aber dermassen zahlreich, regelmässig und in zeitnahen Abständen – namentlich 82 Verstösse während 2 Jahren –, dass das Handeln geradezu als Usanz erscheint. Angesichts dessen ist eine Sanktionierung einzig in Gesamtbetrachtung – gleich der Massendelinquenz – sachgerecht. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte A._____ insgesamt an 82 Tagen im Kanton Zürich aufhielt, was seine bemerkenswerten Gleichgültigkeit gegenüber der amtlichen Anordnung manifestiert. Unter dem zusätzlichen Gesichtspunkt der Vielzahl der Verstösse wiegt das Verschulden insgesamt nicht mehr leicht. 3.10.2 In subjektiver Hinsicht ist massgeblich, dass der Beschuldigte A._____ direktvorsätzlich handelte. Wenn auch in Korrektur des vorinstanzlichen Entscheides und mit der Verteidigung (Urk. 121 S. 19) zu berücksichtigen ist, dass seine Partnerin und das gemeinsame Kind sicherlich gewichtiges Motiv seiner Aufenthalte im Kanton Zürich gewesen sein dürften, so ist doch auch darauf zu verweisen, dass er darüber hinaus insbesondere einreiste, um seinen Betäubungsmittelgeschäften nachzugehen, mithin deliktisch tätig zu sein. Die subjektive Tatkomponente vermag angesichts der familiären Verhältnisse die objektive Tatschwere insgesamt dennoch merkbar zu relativieren. 3.10.3 Für sich betrachtet wäre für die mehrfache Missachtung der Ausgrenzungsverfügung eine Strafe von insgesamt ca. 6

Monaten angemessen, asperiert recht- fertigt sich eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 3 Monate. 3.10.4 Damit resultiert hinsichtlich der Tatschwere eine Freiheitsstrafe in Höhe von 13 Jahren und 7 Monaten.

- 55 - 3.12 Täterkomponenten 3.12.1 Die Vorinstanz hat zur Täterkomponente den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten aufgezeigt (Urk. 63 S. 157 ff.), worauf verwiesen werden kann. 3.12.2 Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde aktualisiert, dass er seit dem 14. September 2023 im Gefängnis Lenzburg ist, wo er momentan in der Küche arbeitet. Seine Tochter besucht ihn zusammen mit ihrer Mutter einmal pro Woche. Zudem hat der Beschuldigte drei weitere Kinder im Alter von 12, 10 und 8 Jahren aus zwei verschiedenen Beziehungen, die er in Holland führte. Die Beziehung mit seiner jetzigen Partnerin B._____ ist immer noch intakt, doch gestaltet sich diese aufgrund des Umstandes seiner Inhaftierung als schwierig. Da sich der Beschuldigte zudem mit einer hohen Freiheitsstrafe konfrontiert sieht, hätten sie auch noch keine gemeinsamen Pläne für die Zukunft konkretisieren können. In seiner Heimat, der Dominikanischen Republik bzw. in AN._____ war der Beschuldigte zuletzt im Dezember 2017 bzw. im Jahr 2011/2012. Der Beschuldigte versuchte in der Vergangenheit verschiedentlich beruflich Fuss zu fassen, wobei er sich für die Zukunft vorstellen könnte, seinen eigenen Coiffeur Salon zu eröffnen (Urk. 117/3 S. 2 ff.). Mit der Vorinstanz wirkt sich die Biografie des Beschuldigten strafzumessungsneutral aus. Darüber hinaus ist keine besondere Strafempfindlichkeit auszumachen. 3.12.3 Vorstrafen / Delinquenz während laufender Probezeit Bereits die Vorinstanz hat korrekt auf die zahlreichen Vorstrafen des Beschuldigten A._____ hingewiesen (Urk. 63 S. 158 f., Urk. 24/3, Urk. 66): - Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat vom 9. Januar 2017 wurde der Beschuldigte A._____ wegen Hinderung einer Amtshandlung sowie mehrfacher Übertretung nach Art. 19a BetmG zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.–, unter Gewährung des bedingten Vollzugs und Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren (verlängert am 9. Juni 2017 um 1 Jahr) sowie mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft.

- 56 - - Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 9. Juni 2017 erging eine Verurteilung wegen Missachtung der Ein-/ Ausgrenzung, Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch und Fahrens ohne Führerausweis, wobei der Beschuldigte mit einer, Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.–, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges und Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren sowie mit einer Busse Fr. 300.– sanktioniert. - Am 28. August 2017 erging ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl wegen Sachbeschädigung, wobei der Beschuldigten A._____ mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– verurteilt wurde. - Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 24. Dezember 2017 erfolgte einer Verurteilung wegen Missachtung einer Ein- und Ausgrenzung, wobei selbige mit einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.–, geahndet wurde. - Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt sanktionierte den Beschuldigten mit Strafbefehl vom 19. Oktober 2018 wegen Fälschung von Ausweisen und Fahren ohne Führerausweis mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 30.–. Darüber hinaus sind weitere Vorstrafen im Strafregister von Holland aktenkundig (Urk. 24/4). Die Vorstrafen erweisen sich als teilweise einschlägig. Zudem delinquierte der Beschuldigte unbeirrt mehrfach während laufender Probezeit. Dieses Gebaren manifestiert eine ausgeprägte Geringschätzung der hiesigen Rechtsordnung. Die genannten Faktoren wirken sich deutlich strafe erhöhend aus. Immerhin ist diesbezüglich aber auch mit zu berücksichtigen, dass die Vorstrafen ausnahmslos im

Strafbefehlsverfahren erledigt worden waren, es sich mithin zwar nicht um Bagatell- aber dennoch auch nicht um schwere Kriminalität handelte. Die Strafe ist aufgrund der Vorstrafen sowie der Delinquenz während laufender Probezeit insgesamt merklich (um weitere 5 Monate) zu erhöhen.

- 57 - 3.12.4 Nachtatverhalten Der Beschuldigte A._____ zeigte im Vorverfahren weder Reue noch Einsicht. Soweit die Vorinstanz berücksichtigte, der Beschuldigte habe sich anlässlich der Hauptverhandlung entschuldigt und überdies habe er ein Teilgeständnis abgelegt, so verkennt sie hierbei, dass das "Teilgeständnis" ausschliesslich Belastungen von Mitbeschuldigten beinhaltete und in keiner Weise hinsichtlich des eigenen Tatbeitrages oder eigener Taten erfolgte, womit es einerseits eben gerade nicht als Geständnis definiert werden kann und darüber hinaus aufgrund der offensichtlichen Selektivität der Aussagen insgesamt als wenig glaubhaft erachtet werden musste. Entgegen der Kulanz der Vorinstanz – und entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 121 S. 23) – ist hierfür keine Strafminderung angezeigt. 3.12.5 Fazit Täterkomponente Die Freiheitsstrafe ist mit Blick auf die Vorstrafen und das Delinquieren während laufender Probezeit um insgesamt 5 Monate auf 14 Jahre zu erhöhen. 3.13 Lange Verfahrensdauer Die Verteidigung brachte anlässlich der Berufungsverhandlung die "sehr lange Verfahrensdauer" vor, welche ebenfalls zu berücksichtigen sei (Urk. 121 S. 24). Zwar ist der Verteidigung zuzustimmen, dass die Verfahrensdauer tatsächlich lang war, doch ist dies auch darauf zurückzuführen, dass es sich um einen äusserst umfangreichen Fall handelte, welcher auch eine entsprechende Vorbereitungszeit erforderlich machte. Ferner können keinerlei unbegründbaren Bearbeitungslücken ausgemacht werden. Im Ergebnis liegt keine Verletzung des Beschleunigungsgebots

- 58 - vor. Dies bringt im Übrigen auch die Verteidigung selbst nicht substantiiert vor. Eine Reduktion der Strafe kommt nach dem Gesagten nicht in Frage. 3.14 Hinderung einer Amtshandlung 3.14.1 Der Beschuldigte A._____ flüchtete trotz durchschossenem Pneu und Verfolgung durch die Polizei über eine Strecke von mehreren Kilometern. Dies manifestiert eine ausgesprochen ausgeprägte kriminelle Energie. Durch sein Tun behinderte, erschwerte und verzögerte er die ordnungsgemässe Anhaltung und Verhaftung massiv. Erst nach einer sowohl Polizei, als auch Mitfahrer und Dritte gefährdenden Verfolgungsjagd konnte der Beschuldigte schliesslich in Gewahrsam genommen werden. Angesichts dieser bemerkenswert hartnäckigen und skrupellosen Gegenwehr ist das Verschulden mit der Vorinstanz als schwer zu erachten. 3.14.2 Betreffend die subjektive Tatkomponente ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte der Anhaltung aus rein egoistischen Motiven und mit direktem Vorsatz entzog. Eine Relativierung der objektiven Tatschwere ist nicht angebracht. Insgesamt ist eine Strafe in Höhe von 20 Tagessätzen als dem Tatverschulden angemessen zu erachten. 3.14.3 Hinsichtlich der Täterkomponente kann auf die vorstehenden Erwägungen hierzu verwiesen werden, wonach die persönlichen Verhältnisse als für die Strafe irrelevant erscheinen. Der Beschuldigte A._____ zeigte sich im Übrigen weder reuig noch geständig. Die teilweise einschlägigen Vorstrafen sind merklich straf erhöhend zu veranschlagen. Es resultiert damit eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen. 4. Tagessatzhöhe Angesichts des Umstandes, dass der Beschuldigte A._____ keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und entsprechend derzeit keinerlei nennenswerte Einkünfte oder Vermögenswerte ausweist, erscheint ein Tagessatz in Höhe von Fr. 30.– den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten A._____ angemessen.

- 59 - 5. Widerruf und Gesamtstrafenbildung

E. 2.4

Beweismittel

- 34 - Der vorgeworfene Sachverhalt basiert auf den Aussagen von M._____ (Urk. 6/1- 8), welche aus dem separaten Verfahren gegen AE._____ beigezogen und deren Verwendung durch das Zwangsmassnahmegericht genehmigt worden war (Urk. 33/9/1 S. 4, Urk. 33/9/5 S. 5). Darüber hinaus sind diverse Chatnachrichten, Observationsberichte sowie ein Spurensicherungsbericht und ein Forensischer Untersuchungsbericht zum Reinheitsgrad von sichergestelltem Kokain als An- hänge zu den Einvernahmen von M._____ aktenkundig.

E. 2.5

Würdigung / Erstellung Sachverhalt 2.5.1 Vorab kann auf die detaillierte und überzeugende Auseinandersetzung der Vorinstanz mit den vorliegenden Beweismitteln verwiesen werden (Urk. 63 S. 104 ff.). Die Aussagen der in eigenem Verfahren als Beschuldigte sowie in vorliegendem Verfahren als Auskunftsperson einvernommenen M._____ wurden korrekt wiedergegeben und die Glaubwürdigkeit der genannten Parteien unter Verweis auf deren untergeordnete Rolle zutreffend gewürdigt. Darauf kann vorab grundsätzlich verwiesen werden (Urk. 63 S. 104 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Weiteren unterzogen die Vorinstanz sämtliche Aussagen einer sorgfältigen und zutreffenden Glaubhaftigkeitsanalyse. 2.5.2 In Übereinstimmung mit den Erwägungen der Vorinstanz ist zunächst generell festzuhalten, dass M._____ konstant, im Wesentlichen widerspruchsfrei und detailliert aussagte. Weder sind Tendenzen zu übermässiger Belastung auszumachen, noch erscheint ihr Aussageverhalten taktisch motiviert. M._____ machte – nachdem sie zunächst die Aussagen verweigert hatte – selbstbelastende Aussagen hinsichtlich ihrer Rolle innerhalb des Betäubungsmittelhandels, wobei sie zugab, mit Kokain gehandelt zu haben (Urk. 6/3 S. 1 ff.). Auf die Frage nach ihren Quellen für die Kokainbeschaffung verwies sie spontan darauf, es gebe viele Dominikaner, sie wolle indessen aus Angst keine Namen nennen (Urk. 6/3 S. 3, Urk. 6/4 S. 2). Sie präziserte sodann später immerhin, dass es sich bei ihrem Lieferanten um einen Dominikaner aus Holland handle, welcher jeweils jemand anderes zur Übergabe geschickt habe (Urk. 6/3 S. 6 f., Urk. 6/5 S. 2), wobei sie den Lieferanten selbst aus dem "AF._____" kenne

- 35 - (Urk. 6/3 S. 9, Urk. 6/4 S. 1, Urk. 6/5 S. 2). Erst nachdem sie offenbar aufgrund ihres vormaligen Verteidigers von dessen Verhaftung unterrichtet worden war (vgl. Urk. 6/5 S. 1), erklärte sie, der Lieferant heisse A._____ und beschrieb ihn auf Befragen äusserst konkret, detailliert und auf die Person des Beschuldigten A._____ zutreffend (Urk. 6/5 S. 2), in der Folge konnte sie ihn anhand des Fotobogens als den Beschuldigten A._____ identifizieren (Urk. 6/5 S. 3, Anhang 2 zu Urk. 6/5). Die Entwicklung dieser Aussagen ist ausgesprochen organisch, nachvollziehbar, insbesondere aufgrund der aussergewöhnlichen Geschichte, dass M._____ über ihren amtlichen Verteidiger erfahren habe, dass dieser auch den Beschuldigten A._____ verteidige, worauf sie um einen Verteidigerwechsel ersuchte. Ein solches Verhalten würde bei einer Falschbelastung ausgeprägtes Kalkül bedingen, was aufgrund der Entstehungschronologie der Aussagen nicht auszumachen ist. Ferner brachte sich M._____ damit in eine nachteilige Position, musste sie doch den Verteidiger wechseln. Auch dies würde wenig Sinn machen, wenn es sich hierbei um eine falsche Belastung handeln würde. Entgegen den Vorbringen der Verteidigung kann diesbezüglich somit gerade kein strategisches Aussageverhalten hinsichtlich falscher Belastungen ausgemacht werden. Ferner ist auch die im

Zusammenhang mit dem vor der Vorinstanz beantragten Beweisantrag vorgebrachte Argumentation – welche anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholt wurde (Urk. 121 S. 14) –, M._____ habe gelogen bzw. habe den Beschuldigten A._____ zu Unrecht belastet, um AG._____ zu decken (Urk. 47 S. 19), von der Vorinstanz zu Recht unter Verweis, dass weder eine "plötzliche" Belastung des Beschuldigten A._____ erfolgte noch anderweitige Indizien hierfür ersichtlich seien, als unbehelflich verworfen worden. Auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz hierzu ist zu verweisen (Urk. 63 S. 105 ff.). Nichts zu seinen Gunsten kann der Beschuldigte A._____ ferner aus dem Umstand ableiten, dass ab dem sichergestellten Kokainblock aus der letzten Übergabe seine DNA Spuren nicht festgestellt werden konnten (vgl. auch Urk. 117/3 S. 23 und Urk. 121 S. 16). Bereits die Vorinstanz wies zu Recht darauf hin, dass dies aufgrund seiner Stellung bzw. seines Aufgabenbereichs auch nicht erstaunt und sich dieser Umstand zudem mit den Aussagen von M._____, wonach – mit Ausnahme der ersten Übergabe – Läufer eingesetzt worden seien, vereinbar ist (Urk. 63 S. 107). Des Weiteren vermag die Ausführung des

- 36 - Beschuldigten A._____, M._____ habe ihn deshalb zu Unrecht belastet, da sie sich zu seiner Partnerin angezogen gefühlt und einen Dreier gewollt habe, was Ersterer jedoch abgelehnt habe (Urk. 117/3 S. 21 ff.; Urk. 121 S. 15), nicht zu überzeugen und mutet als Erklärung äusserst abenteuerlich an. Schliesslich hielt M._____ auch im Beisein des Beschuldigten A._____ als Auskunftsperson befragt an ihren Belastungen fest und wiederholte selbige gleichbleibend (Urk. 6/7 S. 2 ff.). Präzisierend gab sie jeweils sehr individuelle, persönlich gefärbte Schilderungen hinsichtlich der Art und Weise, wie sie mit dem Beschuldigten A._____ Kontakt geknüpft habe, zu Protokoll (Urk. 6/7 S. 5 f.), welche authentisch erscheinen. Schliesslich differenzierte sie sehr genau hinsichtlich der Modalitäten der Abläufe, räumte aber auch ein, wenn sie Personen nicht identifizieren konnte oder Abläufe nicht mehr genau in Erinnerung hatte, ebenso wenn sie schlicht nichts aussagen wollte. Die Erklärung von M._____, wonach es sich bei ihrem Kokainlieferanten um den Beschuldigten A._____ gehandelt habe, ist vor diesem Hintergrund als glaubhaft zu erachten und es kann entgegen der Verteidigung darauf abgestellt werden. Im Weiteren vermochte M._____ konkret die einzelnen Kokainübergaben zu schildern, verknüpfte die entsprechenden Ereignisse mit weiteren Kunden und genauen Örtlichkeiten und hatte darüber hinaus auch spezielle Details in Erinnerung, so dass beim ersten Mal eine Menge von 200 Gramm Kokain vereinbart worden sei, A._____ indessen sodann nur ca. 180 Gramm dabeigehabt habe, oder, dass eigentlich 7 Lieferungen vereinbart gewesen seien, indessen nur 5 erfolgt seien (Urk. 6/7 S. 6). Die entsprechenden Depositionen sind damit ebenfalls als glaubhaft zu erachten, dasselbe hat für die in diesem Zusammenhang erfolgten Präzisierungen von M._____, sie habe den Beschuldigten A._____ beim ersten Mal persönlich zur Übergabe getroffen, danach sei dreimal eine andere Person sowie danach nochmals eine andere gekommen, dies seien Läufer des Beschuldigten A._____ gewesen, zu gelten (Urk. 6/7 S. 6, S. 8, S. 11). Darüber hinaus vermochte M._____ anlässlich der Befragung zu jeder einzelnen Übergabe die jeweiligen Mengen anhand des Preises oder aus der Erinnerung hinsichtlich der Bestellabläufe zu quantifizieren sowie die jeweilig übergebenen Kaufpreise zu

- 37 - nennen (Urk. 6/7 S. 16 ff.). Gestützt auf die als glaubhaft zu qualifizierenden Schilderungen von M._____ sind die in der Anklage beschriebenen 5 Übergaben / Verkäufe an den genannten Daten rechtsgenügend erstellt. Zu korrigieren ist mit der Vorinstanz, dass, ausgehend von der letzten Kokainlieferung in Höhe von 499,85 Gramm, welche

sichergestellt und analysiert werden konnte und welche gemäss Untersuchungsbericht der Kantonspolizei St. Gallen, Kompetenzzentrum Forensik, vom 25. Februar 2019 einen Reinheitsgrad von 53% aufwies (Urk. 6/1 Beilage 40.1 f.), entgegen der Anklage bei sämtlichen der eingeklagten Kokainverkäufe von einem entsprechenden Reinheitsgrad und nicht wie von der Anklage vorgeworfen von 72% auszugehen ist (Urk. 63 S. 197 f.). Entsprechend ist eine Gesamtmenge an Kokain im Umfang von rund 765 Gramm reiner Menge (764.7 Gramm) erstellt (Urk. 6/1 Beilage 40.1 f.). 3. Anklageziffer III 3.1 Anklagevorwurf Dem Beschuldigten wird in Anklageziffer III vorgeworfen, nach Erhalt von EUR 30'000.– von N.____ und O.____ mit dem erhaltenen Geld nach Holland gefahren zu sein, wobei im Fahrzeug insgesamt EUR 200'000.– zur Finanzierung einer Sammel-Kokaineinfuhr versteckt gewesen seien. In der Folge sei das Fahrzeug nach einer Fluchtfahrt mit Unfallfolge in AH.____/NL von der Polizei sichergestellt und schliesslich im Auftrag des Beschuldigten A.____ am 17. Dezember 2018 mitsamt dem darin versteckten Bargeld durch die Halterin K.____ ausgelöst worden (Urk. 29/46 S. 11 f.). 3.2 Stellungnahme Beschuldigter A.____ Der Beschuldigte räumte zwar ein, der beste Kollege von K.____ zu sein sowie regelmässig den VW Passat bzw. danach den VW Polo, beide eingelöst auf K.____, gefahren zu haben. Auch sei es möglich, dass er sich mit O.____ am 31. Oktober 2018 getroffen habe und dieser den VW Polo gelenkt bzw. N.____ auf dem Beifahrersitz gesessen habe (Urk. 2/14 S. 5 f.). Weiter erklärte er sich dahingehend geständig, als er mit dem in Frage stehenden VW Passat nach Holland

- 38 - gefahren sei, er vor einer Polizeikontrolle geflüchtet und es zu einem Unfall gekommen sei (Prot. I S. 32; Urk. 117/3 S. 24 f.) und der Wagen dort von der Polizei beschlagnahmt worden sei (Urk. 2/14 S. 8). Im Übrigen erfolgten keine weiteren Eingeständnisse zum Sachverhalt, weshalb dessen Erstellung anhand der weiteren Beweismittel zu prüfen ist. 3.3 Allgemeine Grundsätze Hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Beweiswürdigung kann auf die Erwägungen unter Ziff. 1.3 vorstehend verwiesen werden. 3.4 Beweismittel Der vorgeworfene Sachverhalt basiert auf den als Zufallsfunde beigezogenen Aussagen von N.____ und O.____ (Urk. 7/1-8) und insbesondere auf den Protokollen der zwischen diesen aufgezeichneten Telefongesprächen (Anhänge zu Urk. 2/14.). Darüber hinaus liegen ein polizeilicher Wahrnehmungsbericht, datierend vom 8. November 2018 (Anhang zu Urk. 2/15, Urk. 7/1) sowie Aussagen des observierenden Polizisten AI.____ vor (Urk. 8/12). Ferner ist ein E-Mailverkehr mit der nationalen Landespolizei Hollands betreffend die Vorfälle rund um die Verfolgungsjagd des vom Beschuldigten A.____ gefahrenen Fahrzeugs VW Passat aktenkundig (Urk. 7/7). 3.5 Würdigung / Erstellung Sachverhalt 3.5.1 Auf die von der Vorinstanz vorgenommene, umfassende Wiedergabe und zutreffende Würdigung der diversen Aussagen sowie der Chatprotokolle, welche anhand der überwachten Gespräche zwischen O.____ und N.____ erstellt wurden, kann vorab verwiesen werden (Urk. 63 S. 108 ff.). 3.5.2 Die in separatem Verfahren beschuldigte N.____ räumte einzig ein, den Beschuldigten A.____ am 31. Oktober 2018 in AJ.____ kurz getroffen zu haben, wobei sie nicht mehr wisse, um was es da gegangen sei (Urk. 7/3 S. 8 f., Urk. 7/4 S. 2 ff.). Sie stellte in Abrede, mit dem Beschuldigten A.____ im Kokainhandel tätig gewesen zu sein (Urk. 7/4 S. 2, S. 10). Der ebenfalls in separatem Verfahren

- 39 - beschuldigte O.____ erklärte, sich diesbezüglich nicht mehr erinnern zu können (Urk. 7/3 S. 8). Er verneinte, mit dem Beschuldigten A.____ Geschäfte gemacht zu haben (Urk. 7/3 S. 9 f.). 3.5.3 Das massgebliche Treffen wurde durch den Polizisten AI.____

beobachtet, wobei die Erkenntnisse der Observation im polizeilichen Wahrnehmungsbericht vom 31. Oktober 2018 festgehalten wurden (Urk. 7/1). Aus diesem ergibt sich, dass der Beschuldigte A._____ beim fraglichen Treffen zu dem wartenden grauen VW Polo, Kennzeichen ZH 14, getreten sei, sich mit dem Lenker, einem bärtigen Mann, unterhalten habe und sodann von der Frau auf der Beifahrerseite ein weisses Säckchen entgegengenommen und rasch gegen den Bauch geführt bzw. verstaut habe (Urk. 7/1 S. 3). Der Polizeibeamte AI._____ bestätigte als Zeuge im Beisein des Beschuldigten A._____ die Richtigkeit des Wahrnehmungsberichts, wobei er sehr genaue, detaillierte und anschauliche Angaben zu den Vorgängen und seinen Beobachtungen machen konnte. Er vermochte sie mit eigenen Emotionen zu verknüpfen, so etwa, dass es ihm unangenehm gewesen sei, dass er wegen des Fahrzeugs zugestellt gewesen sei und nicht habe wegfahren können, was er eigentlich beabsichtigt habe (Urk. 8/12 S. 7). Auch das übergebene Behältnis konnte der Zeuge als weisse "Knistertüte", "wie die Säcke bei der Migros, welche man an der Kasse vorfinden konnte", "etwas kleiner als ein normales Briefkuvert" (Urk. 8/12 S. 9) ausgesprochen konkret und spezifisch bezeichnen. Ebenso räumte er aber auch ein, wenn er etwas nicht genau in Erinnerung hatte oder keine eigenen Wahrnehmungen wiedergeben konnte, so beispielsweise hinsichtlich der Beobachtung, dass der Beschuldigte A._____ seinen Wagen auf einem Besucherplatz abgestellt und sodann seinen Wohnort aufgesucht habe (Urk. 7/12 S. 9) oder hinsichtlich einer Identifikation der Wageninsassen (Urk. 7/12 S. 10). Die Aussagen erscheinen vor diesem Hintergrund mit der Vorinstanz als glaubhaft. Ferner ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Zeuge den Beschuldigten A._____ bzw. die weiteren Beteiligten zu Unrecht belasten sollte. Es kann mithin auf die geschilderten Beobachtungen abgestellt werden.

- 40 - Vor dem Hintergrund, dass der Zeuge nicht beobachten konnte, was in dem Knistersäckchen verpackt war, lässt sich letztlich zu Recht mit der Verteidigung (Urk. 121 S. 17 f.) und entgegen der Vorinstanz nicht erstellen, dass darin verpackt EUR 30'000.– übergeben worden waren. Immerhin evident ist vor dem erstellten Vorgang aber, dass die genannten Personen kurz vor der Abfahrt des Beschuldigten A._____ nach Holland miteinander im Rahmen eines konspirativen Treffens in Kontakt waren. 3.5.4 Was die darauf folgende Fahrt des Beschuldigten A._____ am 1. November 2018 nach Holland und die nach einer Verfolgungsjagd mit der Polizei erfolgte Beschlagnahmung seines Autos anbelangt, ist dies durch den Beschuldigten A._____ selbst eingeräumt worden (Urk. 2/14 S. 8; vgl. auch Urk. 117/3 S. 24 und Urk. 121 S. 17) und erhellt im Übrigen auch aus dem E-Mailverkehr mit der nationalen Polizei Hollands vom 20. Dezember 2018 (Urk. 7/7). 3.5.5 Mit der Vorinstanz ist darüber hinaus den Gesprächsprotokollen, beinhaltend diverse aufgezeichnete Telefonate von O._____, zu entnehmen, dass im Auto des Beschuldigten A._____ zum Zeitpunkt von dessen Fahrt nach Holland bzw. der Beschlagnahmung des Wagens in Holland Geld verstaut war. Namentlich erklärte O._____ im Gespräch mit einem Unbekannten am 25. November 2018, 21.03.57 Uhr (Beilage zu Urk. 2/14): "In Holland, als ich das Geld dorthin schickte...und mein Kollege ist vor der Polizei geflüchtet als er in Holland ankam (...)", im Weiteren: "Ein Mann mit fast 200 Papieren auf sich, von drei Personen" und "Glück ist, dass sie das Auto gefasst haben...aber nichts gefunden haben". Während die Anklagebehörde hinsichtlich des Ausdrucks "200 Papiere" ableitet, es habe sich um die Summe von EUR 200'000.– gehandelt ("200 Papiere"), sah die Vorinstanz Unklarheiten hinsichtlich der Grössenordnung und insbesondere auch hinsichtlich der Währung (Urk. 63 S. 119 f.), welcher Schluss – mangels weiterer Hinweise in anderen Gesprächen – zutreffend erscheint. Die Vorinstanz ihrerseits sah den Anklagesachverhalt

im Umfang von rund EUR 30'000.– als erwiesen an, wobei sie sich insbesondere auf das Gesprächsprotokoll vom 4. Dezember 2018, 17.30.21 Uhr (Beilage zu Urk. 2/14) stützte (Urk. 63 S. 115 ff.). In diesem Gespräch eröffnete O._____ zwei unbekanntem Gesprächsteilnehmerinnen Folgendes:

- 41 - "Nein, hab ich nicht einen Monat mit Geld in Holland eingefroren... fast 30'000 Euros. Im Weiteren erklärte er: "Der Grande ist nicht vor einer Polizeikontrolle geflüchtet, als er dort ankam" bzw.: "...dort gibt es Geld von ihm... von AK_____... von mir... und die Polizei hat das Auto". Auf Nachfrage, ob das Geld nicht gefunden worden sei (F2), antwortet O._____ sodann: "Nein! Es wurde nicht gefunden." Unter Bestätigung der vorinstanzlichen Erwägungen ist anhand dieses Gesprächs, bei welchem die jeweilig zugefügten, im Kontext unpassenden Verneinungen ("nicht einige Monat Geld eingefroren", "nicht vor einer Polizeikontrolle geflüchtet") die einzige Codierung darstellen, evident, dass der "Grande", mithin der Beschuldigte A._____, nach einer Verfolgungsjagd mit dem Auto verhaftet wurde und sich hierbei rund EUR 30'000.– von O._____ sowie von einem unbekanntem AK._____ und dem Beschuldigten A._____ im beschlagnahmten Auto befanden, wobei es von der Polizei nicht gefunden wurde. Im Weiteren führte die Vorinstanz das Gesprächsprotokoll zwischen dem Beschuldigten A._____ und O._____ vom 20. November 2018, 15.22.38 Uhr (Beilage zu Urk. 2/14) an und erachtete den Inhalt als Indiz, dass das im Auto befindliche Geld für den Ankauf von Kokain angedacht gewesen sei. Dies unter Verweis auf dessen codierten, kryptischen Inhalt, welcher auf einen illegalen Hintergrund weise sowie dem uncodiert verwendeten Ausdruck "Streckmittel", welcher im Verlauf des Gesprächs verwendet werde ("Das, was ich als Streckmittel gebracht habe, werde ich zuerst zur Seite nehmen"). Als weiteres Indiz verwies die Vorinstanz auf das Gespräch vom 7. Dezember 2018, 17.30.25 Uhr (Beilage zu Urk. 2/14) zwischen O._____ und N._____, wobei ersterer zunächst erklärt: "Ich habe es satt hier... man kann nicht komplett legal (unverständlich). Man muss kämpfen, um Drogen zu verkaufen!" und auf die Frage, wo denn das Problem sei, antwortet: "...ich habe nicht das Geld... sobald ich es habe (unverständlich)". Es ist der Vorinstanz dahingehend zu folgen, dass die Gesprächsprotokolle und die streckenweise eindeutige Terminologie vernünftigerweise keinen anderen Schluss zulassen, als dass der Beschuldigte A._____ mit einer Summe von jedenfalls rund EUR 30'000.– nach Holland reiste, um damit Drogen zu kaufen. Ebenso darf unter Verweis auf die bereits erstellten Kokaineinfuhren gemäss Anklageziffer I sowie die

- 42 - Drogenvermittlungen gemäss Anklageziffer II zweifelsohne davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei – erneut – um den Ankauf von Kokain handelte. Ausgehend von den marktüblichen Ankaufspreisen quantifizierte die Vorinstanz das zu erwerbende Kokain auf ca. 1 Kilogramm (Urk. 63 S. 123), welchem Schluss gefolgt werden kann. Schliesslich erhellt aus dem E-Mailverkehr mit der holländischen Polizei sowie den Screenshots des auf K._____ ausgestellten Flugtickets für einen Flug der AL._____ nach AM._____ [Stadt in den Niederlanden] und zurück am 17. Dezember 2018, dass der beschlagnahmte, vom Beschuldigten A._____ gefahrene VW Passat am 17. Dezember 2018 von K._____ ausgelöst wurde (Urk. 7/7, Urk. 7/4 Beilage 2). Vor diesem Hintergrund ist der zur Anklage gebrachte Vorwurf gemäss Anklageziffer III mit der bereits von der Vorinstanz vorgenommenen Korrektur, dass in dubio pro reo nicht von EUR 200'000.–, sondern von rund EUR 30'000.– (bzw. gemäss Gesprächsaufzeichnungen von "fast" EUR 30'000.–) auszugehen ist, wobei damit rund 1 Kilogramm Kokain hätte gekauft werden

sollen, in relevantem Umfang (ob die EUR 30'000.– anlässlich der Treffens am 31. Oktober 2018 oder anderweitig übergeben worden waren, erweist sich dabei als nicht relevant) rechtsgenügend erstellt. 4. Anklageziffern IV und V Wie eingangs ausgeführt, anerkannte der Beschuldigte A. _____ die Schuldsprüche wegen mehrfacher qualifiziert grober sowie grober Verletzung der Verkehrsregeln, mehrfacher Widerhandlung gegen das Ausländergesetz sowie Hinderung einer Amtshandlung (Prot. II S. 15 f.; Urk. 117/3 S. 25). Diese Schuldsprüche sind damit rechtskräftig und nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens, weshalb sich Ausführungen zur Erstellung des Sachverhalts erübrigen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Anklageziffer I: Kokaineinfuhr Qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG

- 43 -

E. 5

und 14. Dezember 2018 (Dispositivziffer 2), der Widerruf der mit Strafbefehl vom

E. 5.1

Der Beschuldigte anerkannte wie erwogen die Tathandlung der Hinderung einer Amtshandlung und beantragte den Widerruf der mit Strafbefehl vom 9. Januar 2017 ausgesprochenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– (Urk. 121 S. 1 und S. 22).

E. 5.2

Mit der Vorinstanz ist am Widerruf der bedingt ausgesprochenen Geldstrafe festzuhalten und mit der heute zu beurteilenden Hinderung einer Amtshandlung, für welche eine Geldstrafe auszufällen ist, eine Gesamtstrafe zu bilden (Art. 46 Abs. 1 StGB). Die Verteidigung beantragt aufgrund der gesamten Umstände die Ausfällung einer Gesamtstrafe von 35 Tagessätzen, wobei aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten A. _____ ein Tagessatz in der Höhe von Fr. 30.– festzusetzen sei (Urk. 121 S. 23).

E. 5.3

Der zu widerrufenden Strafe lag der Sachverhalt zugrunde, dass sich der Beschuldigte einer Personenkontrolle anlässlich einer Hausdurchsuchung durch Flucht entzog (Urk. 15 der Bezugsakten STA Zürich-Limmat 2017/10000764). Aufgrund der gesamten Umstände rechtfertigt sich die Ausfällung einer Gesamtstrafe in der von der Vorinstanz festgelegten Höhe von 45 Tagessätzen. Die Höhe der Tagessätze ist angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten A. _____ auf Fr. 30.– festzusetzen. 6. Fazit Insgesamt würde eine Freiheitsstrafe von 14 Jahren sowie eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.– resultieren. In Nachachtung des Verschlechterungsverbots ist indessen die vorinstanzliche Sanktion von 12 Jahren und 2 Monaten zu übernehmen. Damit ist der Beschuldigte A. _____ mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 2 Monaten sowie einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen. 7. Vollzug und Anrechnung Haft bzw. vorzeitiger Strafvollzug

- 60 - Die Freiheitsstrafe ist angesichts deren Höhe zwingend zu vollziehen. Betreffend die Geldstrafe fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte A. _____ diverse Vorstrafen aufweist und ihm, wie gesehen, eine schlechte Legalprognose zu stellen ist. Damit ist auch die Geldstrafe zu vollziehen. Der Anrechnung von Haft und vorzeitigem Strafvollzug von 1722 Tagen (inkl. 2 Tage Haft aus A-6/2017/10000764) steht nichts entgegen. VI. Landesverweisung

E. 9

Januar 2017 der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat bedingt ausgesprochenen Geldstrafe (Dispositivziffer 3), die Beschlagnahmen (Dispositivziffern 7, 8 und 9) und die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 13) sowie die Auflage der Kosten der amtlichen Verteidigung (Dispositivziffer 15). In diesem Umfang ist der vorinstanzliche Entscheid in Rechtskraft erwachsen, was vorab vorzumerken ist (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 437 StPO).

- 10 - 2. Formelles

E. 14

Dezember 2018 (Urk. HD 1/3) weit- und zureichende Erkenntnisse zu den örtlichen und zeitlichen Modalitäten der Grenzüberfahrten gewinnen liessen, womit eine Datenverwertung aus den Transitstaaten nicht notwendig war: Gestützt auf die Erkenntnisse aus Holland konnte ein ungefährender Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz auch ohne Daten aus den Transitländern errechnet werden. Die genaue Route durch die Transitländer stellt ferner in casu keinen relevanten Aspekt der Anklage dar. Innerhalb der Schweiz war ferner die Datenverwertung ohnehin un- problematisch. Damit waren in der Tat die Daten aus den Transitländern – welche zwangsläufig mit aufgezeichnet wurden – unerheblich für die Untersuchung und vorliegend auch für die Beweisführung obsolet. Entgegen den Vorbringen der Verteidigung des Beschuldigten A. _____ war die Untersuchungsbehörde auch nicht darauf angewiesen, Daten aus Frankreich zu analysieren, um hinreichende Hinweise für den Zugriff vom 18. Februar 2019 zu erhalten. Diese ergaben sich bereits aufgrund der rechtmässig erhobenen Daten aus Holland und der Schweiz. Es kann

- 15 - im Übrigen vollumfänglich auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz hierzu verwiesen werden (Urk. 63 S. 39 f.). III. Sachverhalt 1. Anklageziffer I

E. 19

und 30. November 2018 sowie vom 5. und 14. Dezember 2018 ergingen vorinstanzlich mangels erstellten Sachverhaltes Freisprüche, welche in Rechtskraft erwachsen sind (Dispositiv-Ziffer 2). Der verbleibende zu überprüfende Sachverhalt umfasst daher die vorgeworfenen Kokaineinfuhren vom 21. und 28. Dezember 2018 sowie vom 21. Januar und 18. Februar 2019. 1.1.3 Darüber hinaus erachtete die Vorinstanz den von der Anklagebehörde vorgeworfenen Ankauf in Holland als zu wenig genau umschrieben und darüber hinaus nicht erstellt. Formell wurde dieser Schluss indes nicht im Dispositiv festgehalten. Ferner erfolgte auch keine Verurteilung wegen Weiterveräusserung. In Nachachtung des Verbotes der reformatio in peius und vor dem Hintergrund, dass die Staatsanwaltschaft den Schuldspruch, welcher ausschliesslich die Einfuhr von Kokain umfasst, nicht angefochten hat, sind die zugrundeliegenden Erörterungen

- 16 - der Vorinstanz als verbindlich zu übernehmen. Auch eine Überprüfung des Sachverhaltes betreffend Erwerb und Weiterveräusserung entfällt damit.

E. 21

Januar 2019 und 18. Februar 2019, dasjenige des Beschuldigten G. _____ für die Vorgänge vom 28. Dezember 2018 und 18. Februar 2019 erstellt.